

# Die Gerichtsherrschaft des Klosters Hermetschwil

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **80 (1968)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## V. Die Gerichtsherrschaft des Klosters Hermetschwil

### 1. Die Niedergerichtsbarkeit des Klosters in den drei Zwingen Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil

Das Gebiet von Hermetschwil unterstand bis 1415 der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit sowie der Frevelgerichtsbarkeit der Habsburger und ihrer Vögte, von 1415 an der der Eidgenossen der 6 (7) Orte<sup>1</sup>. Auf dem Gebiet seiner Grundherrschaft, den Dörfern Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil, war das Kloster selbst Gerichtsherr. Die von ihm ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit wird in der Öffnung von 1691<sup>2</sup> ohne nähere begriffliche Erläuterung mit «Zwing und Bann»<sup>3</sup> benannt. Auf dem Weg, die Provenienz der Niedergerichtsbarkeit für die drei Gemeinden aufzuzeigen, müssen wir uns an diesen Begriff halten, da dessen Überlieferung die älteste ist<sup>4</sup>.

Urbar I, etwa 1312 verfaßt, nennt in den Gemeinden Rottenschwil und Eggenwil den Besitz von «zwing und ban»: «Dis sint die zins ab den höven ze Rotaswile, die des gotzhus ze Hermanswile eigen sint, mit zwing und mit ban untz an die rùß», «wan sol och wissen, das zwing und ban über ällü die güter, die ze Egenwile gelegen sint, des gotzhus ze Hermanswile eigen ist und hòret in den hof.» Für Hermetschwil dagegen wird Zwing und Bann nicht erwähnt.

Im Unterschied zum jüngern Urbar I nennt das in der Zeit von 1303 bis 1308 redigierte Habsburger Urbar in Rottenschwil wie Eggenwil

<sup>1</sup> Über den Zustand unter den Habsburgern: HU I als Quelle.

<sup>2</sup> Über die Öffnung siehe unten S. 282.

<sup>3</sup> StAA 4540, 95 u. a. a. Die Verwendung der spätern Form «Zwing» anstelle der gebräuchlichern «Twing» ergab sich aus dem konsequenten Gebrauch von Zwing und verwandten Wortkombinationen in unsern Quellen seit dem ersten Auftreten.

<sup>4</sup> Auf Ursprung und Wesen von Twing und Bann allgemein wird dabei nicht weiter eingegangen werden. Zu diesem Thema: K. S. BADER, Nochmals über Herkunft und Bedeutung von Twing und Bann (*Festschrift Guido Kisch*, 1955, S. 33 ff), RENNEFAHRT, Twing und Bann (*Schweiz. Beiträge zur Allg. Geschichte*, X, 1952, S. 22 ff), U. STUTZ, Zur Herkunft von Zwing und Bann (*Savigny* 57, 1937), spez. Literatur: U. STUTZ, Das Habsburger Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, 1904; H. NABHOLZ, Der Aargau nach dem Habsburger Urbar (*Argovia* 33 [1909] 115 ff), GASSER, *Landeshoheit*, S. 86 ff.

Zwing und Bann als Pertinenz habsburgischer Rechtsame<sup>5</sup>. In Hermetschwil dagegen wird Zwing und Bann ebenfalls nicht erwähnt.

Da wir weder für Hermetschwil noch Rottenschwil und Eggenwil Zeugnisse besitzen, wie Zwing und Bann ans Frauenkloster gekommen waren, sind wir auf Überlegungen angewiesen: Hermetschwil gehörte nach Angabe der Acta Murensia zum ersten Stiftungsgut des Klosters Muri<sup>6</sup>. Da dieses Gebiet – wie das um das Kloster Muri liegende – reine Grundherrschaft der Abtei war, die Zwing- und Bannrechte für die Grundherrschaft Muri aber schon in der ersten Hälfte des 12. Jhs als Besitz der Abtei verbürgt sind<sup>7</sup>, möchten wir annehmen, daß die Zwing- und Banngewalt stiftungsweise von Habsburg nicht nur für die Grundherrschaft Muri, sondern auch für die Grundherrschaft Hermetschwil ans Männerkloster gekommen war. Die übereinstimmende Nichterwähnung von Zwing und Bann in beiden Urbarien dürfte dahin interpretiert werden, daß Habsburg diesen Rechtstitel nicht mehr besaß, in Hermetschwil aber die Selbstverständlichkeit, worin Curtisbesitz und Zwing und Bann erst unter der Administration des Klosters Muri und dessen Propst, seit 1300 aber unter den Frauen zusammengehört hatten, eine Fixierung überflüssig machte<sup>8</sup>.

Anders mochte es um Eggenwil stehen. Dieses war erst in der Mitte des 12. Jhs durch Adelbert II. von Habsburg dem Kloster Muri gestiftet worden – mit Ausnahme der Güter seiner Eigenleute. Da sich Rechte über diese allenfalls weiterhin in der Hand der habsburgischen Erben Adelberts befanden<sup>9</sup>, müßten wir annehmen, daß Adelbert mit seiner Tradition gegenüber Muri keine niedergerichtlichen Rechte verbunden hatte<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> HU I, 140/41.

<sup>6</sup> AM 72.

<sup>7</sup> Urkundliche Erwähnung von Zwing und Bann als Pertinenz der Abtei im Schirmbrief König Heinrichs V. 1114 und im Teilungsvertrag von 1238 (KIEM, Muri, I, S. 100).

<sup>8</sup> RENNEFAHRT (siehe Anm. 4) unterstreicht, daß «Zwing und Bann seit alter Zeit rechtmäßig zu jeder Gutsherrschaft gehörten».

<sup>9</sup> Bremgarten war als Rechtsbezirk abgeschlossen für sich, 1281 (HU II, 111) und 1290 (HU II, 186) wird ein «officium» Bremgarten genannt.

<sup>10</sup> Die in der Traditionsnotiz der Acta Murensia (S. 74) und ihrer Pertinenzformel fehlende Wendung «cum omne iure» oder ähnlich, die gewöhnlich die Übertragung von Rechtsamen anzeigt, darf nicht schwer wiegen, da auch in der Güterrückgabe Adelberts in Thalwil keine Rechte namentlich aufgeführt werden, und die Niedergerichtsbarkeit doch dem Kloster Muri gehörte. Der Chronist der AM scheint allgemein von der Notwendigkeit, solche Rechtstitel zu überliefern, nicht durchdrungen gewesen zu sein.

Auch Rottenschwil war eine nachträgliche Stiftung, diesmal direkt ans Frauenkloster<sup>11</sup>. Die Traditionsnotiz im Necrologium erwähnt nur die Stiftung des Hofes «mit wunn und mit weid», andere Rechte werden nicht genannt. Die Stifter, Ritter von Rotaswile, waren aber im Gegensatz zum Habsburger Adelbert unbedeutende Ministerialen, die möglicherweise Zwing und Bann für ihren Hof nicht zu Eigen gehabt hatten. Jedenfalls erscheinen diese Rechte im Habsburger Urbar als Pertinenz Habsburgs, während der Grundherr schon das Kloster Hermetschwil ist<sup>12</sup>.

Demnach mußten in der kurzen Zwischenzeit von der Abfassung des Habsburger Urbars bis zur Redaktion von Urbar I Zwing und Bann der beiden Dörfer Rottenschwil und Eggenwil ans Kloster gekommen sein. Als alleiniger Grundherr in Rottenschwil und fast einziger in Eggenwil mußte dem Kloster – besonders als die Administration des Gebietes ihm übertragen wurde – daran gelegen sein, diese auf die bäuerlich-grundherrlichen Bedürfnisse abgestimmte Gebots- und Verbots Gewalt in seinen Besitz zu bringen. Ob dies nun auf dem Weg einer Stiftung oder des Kaufes geschah, kann nicht entschieden werden<sup>13</sup>.

Zur Deutung nun des Inhalts von Zwing und Bann haben wir uns hauptsächlich an die Rechtsquellen der beiden Klöster Muri und Hermetschwil zu halten<sup>14</sup>. Bei der Lektüre vor allem des Hofrechts vom Anfang des 15. Jhs und der Öffnung von 1691 lassen sich verschiedene Rechtskreise erkennen, die zT ineinander übergehen, so daß des Verständnisses halber in der nun folgenden Untersuchung in die drei Kompetenzbereiche gegliedert wird:

- a) das Niedergericht des Klosters, das wir um seiner Provenienz willen *Zwinggericht* nennen wollen, dessen Kompetenz in der Öffnung von

<sup>11</sup> Siehe oben S. 82.

<sup>12</sup> HU I, 140.

<sup>13</sup> Die Überlieferung des 16.–18. Jhs in Muri und Hermetschwil spricht von einer Stiftung der Rechte, wobei angenommen wird, daß sie mit Übergabe der Güter stattgefunden hatte (zB StAA 4538, Rottenschwil, S. 2). Von der Hand zu weisen ist die von KIEM, Muri, I, S. 270, vertretene Ansicht, daß die Zwingherrschaft unter Meisterin Agnes Trüllerey (1429–1460) ans Kloster gekommen sei, und zwar von den Eidgenossen (es handelt sich dabei nur um eine 1450 inszenierte *Öffnungserneuerung* (UBH 58), siehe unten).

<sup>14</sup> Hofrecht (UBH 36), für Muri in *Argovia* 4 (1864/65) 295 dasselbe; Öffnung für Hermetschwil von 1691 (StAA 4540, 1 ff), Öffnung von Zwing und Amt Muri (StAA 4154), Öffnung des Zwinghofs Bünzen (*Argovia* 4) u. a. a. an der betreffenden Stelle zit.



1691 umschrieben wird mit den Fällen «um geldschulden, übergriff und mäß, kauf und verkauf, zäun und efäden und alle andern sachen, so zwing und bann berüerent und antreffend», das sich also aus einem *Zivilgericht um Eigen, Erb und Geldschuld* (Geldschuld, Übergriffe, Maße, Kauf und Verkauf) und einem auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichteten «*Hofgericht*» (Zäune, Efäden usw.) zusammensetzt. Daneben besteht außerdem das *Gericht der Meisterin*, vor allem als Appellationsinstanz für das zivile Zwinggericht;

- b) das aus der Funktion der Kastvögte herausgewachsene *Gericht des Kastvogts*, das für Streitigkeiten um das Lehengut des Klosters kompetent ist.
- c) das *Amtsgericht* des Vogtes, ein *Frevelgericht* mit strafrechtlicher Befugnis.

Es wird nun versucht, Organisation und Befugnisse dieser drei Gerichte gesondert darzulegen.

#### a) Das Zwinggericht

Zur Erfassung der Zwinggerichtsbarkeit müssen wir uns erst über die Bedeutung von «Zwing und Bann» klarwerden. Danach bedeutet *Zwing* (von twingen - zwingen) eine Zwangsgewalt des Herrn allein seinen Untertanen gegenüber zur Durchsetzung seiner Anordnungen, während *Bann* (ein Ausdruck aus der fränkischen Amtssprache) «den einseitig vom Herrn erlassenen wie den durch Vereinbarung zustande gekommenen Befehl, jede Anordnung, die dem Übertreter Strafen androhte», bezeichnet, Zwing und Bann so «die auf das Gebiet einer Grundherrschaft und deren Hintersässen erweiterte gesetzliche Befehls- und Zwangsgewalt des Herrn» bedeutet<sup>15</sup>. Erst mit dem Hofrecht vom Anfang des 15. Jhs ist auch ersichtlich, daß mit diesem grundherrlichen Gericht noch das *zivile Niedergericht* verbunden war, was aus der einfachen Formel in Urbar I nicht hervorgeht, nicht aber als Beweis für das Fehlen der Zivilgerichtsbarkeit dienen darf<sup>16</sup>.

Wenden wir uns nun Zwing und Bann zu. Das Zwing-und-Bann-Recht wurde geographisch je durch den Wirtschaftsraum einer Dorfgemeinschaft begrenzt, so daß Zwing und Bann oder nur Zwing synonym zum

<sup>15</sup> RENNEFAHRT, *Twing und Bann*, S. 34/59; das «Twingrecht als Annexum der Grundherrschaft» bei FR. VON WYSS, S. 38 (Landgemeinden).

<sup>16</sup> Siehe oben Zitat.

einzelnen Dorfgebiet werden konnte<sup>17</sup>. Es äußerte sich in der Gewalt des Zwingherrn (Kloster), das dörfliche Wirtschaftsleben, allein oder im Verein mit der Gemeinde zu beeinflussen, sowie in verschiedenen Privilegien des Klosters am Gemeinwerk und Rechten auf Abgaben und Dienstleistungen von den Zwingsässen<sup>18</sup>. Das auf die alte Grundherrschaft zugeschnittene *Hofgericht* wurde so zwangsläufig zum Dorfgericht<sup>19</sup>, was wir hier darlegen werden.

Der Zuschnitt des Hofrechts auf die Gebiete der Grundherrschaft – sei es nun im Falle Muris oder Hermetschwils, das nur die Rechte Muris übernommen hatte<sup>20</sup> – läßt sich am besten in der Frage der Zwinghörigkeit ersehen. Zwing- oder gerichtshörig werden alle die genannt, die Erb(lehen) oder (Hand-, Schupf-)Lehen vom Kloster besitzen. Gegen den Anspruch auf Zwinghörigkeit, die aus dem bloßen Besitz von Lehengut außerhalb der Grundherrschaft vom Kloster aus gefolgert wird, erhebt der Lehenmann Wynräber in Künten 1560 Protest, «dann er in der Grafschaft Baden und in eim besondern gericht sitze»<sup>21</sup>. Folgerichtig erscheint dagegen, daß die Öffnung des Zwinghofes Bünzen schon 1568 alle die zwinghörig nennt, die «in vorgenanntem twing und pan *gesessen* und *wonhaft*...» sind<sup>22</sup>. Für Bünzen bedeutet dies die abgeschlossene Verdichtung der Grundherrschaft des Klosters Muri seit den ersten Landkäufen im 14. Jh<sup>23</sup>. Da das Frauenkloster in seinen drei Zwingen Hermetschwil-Rottenschwil-Eggenwil einziger Grundherr war, wurde auch in seine Öffnung von 1691 der Wohnsitz als Kriterium für die Gerichtshörigkeit genommen<sup>24</sup>. Dagegen wurde wegen der zunehmenden Veräußerlichkeit der Grundstücke und Höfe auch an Lehenleute, die außerhalb des Zwinges wohnten, noch zu Ende des 17. Jhs entschieden, daß das innerhalb des Zwinges liegende Lehengut über die Gerichtsgenössigkeit des Besitzers entscheiden sollte, so daß damit wieder auf die alte Formulierung des Hofrechts zurückgegriffen wurde<sup>25</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. auch Zwingsäße, Zwinggenosse synonym für Dorfgenosse, siehe oben S. 206.

<sup>18</sup> Siehe unten S. 297 ff.

<sup>19</sup> Vgl. K. S. BADER, *Dorfgenossenschaft*, S. 98/101.

<sup>20</sup> Dasselbe Hofrecht besaß auch Königsfelden, siehe oben S. 254, Anm. 247.

<sup>21</sup> UBH 124.

<sup>22</sup> *Argovia* 4 (1864/65) 338 (§ 30).

<sup>23</sup> Siehe oben S. 84.

<sup>24</sup> StAA 4540, 95.

<sup>25</sup> Vgl. Entscheid des Landvogts von Baden von 1694 (UBH 228), vgl. dazu die Bereinigung der Zwingsgerechtigkeit zwischen Muri und dem Landvogt. (StAA Muri Urkk

Die Zwinghörigkeit aber zog den Gerichtszwang des Lehenmannes nach sich. Das Hofrecht nennt die drei «gedinge ... ze meien, ze herbst und ze sant Hilarietage ...»,<sup>26</sup> die 7 Tage vor Ansetzung durch den Ammann oder des Gotteshaus' Boten «zu kilchen oder straßen» verkündet und bei einer Buße von 3 β besucht werden mußten<sup>27</sup>.

Über die Abhaltung dieser drei Dinge oder Gerichte sind wir für die Zeit vor 1400 nicht unterrichtet. Das Hofrecht Muris<sup>28</sup> nennt das «meien-geding Zwyern vor gemeinen genossen», an dem das Hofrecht 1413 neu bestätigt und aufgezeichnet worden war. Ohne Angabe von Ort oder Zeit macht auch das Hofrecht von Hermetschwil auf die Beschwörung der Öffnung «in drin gedinghöffen» aufmerksam<sup>29</sup>.

Aus urkundlicher Nennung sind bis 1798 nur sieben solcher Gerichte des Klosters bekannt. Es sind die 1450 unter Anna Trüllerey, 1490 unter Anna Gon und 1514 unter Anna Segesser einberufenen Frühlings- und Herbstgerichte zum Zweck der Öffnungserneuerung<sup>30</sup>. Daneben fanden 1459 und 1463 in Rottenschwil Hofgerichte zur Beschreibung der Zwinggrenzen und zur Entscheidung des Wassernutzungsrechtes der Lehenleute statt<sup>31</sup>. Erst die quellenkundige Anna Brunner berief sich wieder auf die alte Tradition der Dinge mit den unter Schwierigkeiten tagenden Maiengerichten von 1691 und 1693 – ebenfalls zur Bereinigung der Öffnung<sup>32</sup>. In Anbetracht ihrer Seltenheit gestalteten sich diese Gerichte zu recht komplizierten, feierlichen Sitzungen. Der Vorsitz wurde durch den Landvogt (Vertreter der Kastvögte) gehalten, anwesend waren der Abt von Muri als geistlicher Oberer, mit ihm Kanzler, Großkeller und

Nr. 1102 von 1663): Sollte das zu fertigende Gut eines Bauern auf dem Gebiet beider Zwinge (des Klosters und des Landvogts) liegen, sollte es in die Fertigungskompetenz desjenigen Zwingherrn fallen, bei dem der «mere teil» der Güter läge. Der Wohnsitz des Bauern spielte dabei keine Rolle.

<sup>26</sup> St. Hilarii nach wienachten, siehe unten.

<sup>27</sup> UBH 36.

<sup>28</sup> *Argovia* 4 (1864/65) 295.

<sup>29</sup> Lesefehler in *Argovia* 4 (1864/65) 295, es handelt sich um *Zweiern*, Dinghof des Klosters am Zugersee, in dem 1413 die Öffnung aller drei Dinghöfe des Klosters redigiert wurde, nicht um «Wyen» = (Muri-)Wey (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST).

<sup>30</sup> UBH 58, 87, 95.

<sup>31</sup> UBH 71, 77.

<sup>32</sup> StAA 4280, «Hermetschwil», StAA 2319, Abschied von 1693 VII. 5., Bestätigung der bereinigten Öffnung UBH 224–27, 229–30.

Amtmann von Muri, von Hermetschwil die Äbtissin mit der Kanzlistin und den verschiedenen Frauen, auch ihren Amtleuten und den Untervögten der Ämter. Aufzug – voran gingen Läuferboten mit «der Farb» des Klosters, den Abschluß bildeten die «Untertanen und Bedienten» beider Klöster – und Zeremoniell muten barock an<sup>33</sup>.

Nicht nur in Hermetschwil, sondern auch in Muri wurden die Dinge in der überschaubaren Zeit von 1400 bis 1798 selten einberufen<sup>34</sup>.

In welcher Form aber war nun das Hofgericht über die ihm unterstellten Fälle abgehalten worden, wenn die dafür bestimmten Dinge nur sehr selten einberufen wurden?

Die seit dem 17. Jh überlieferten «Zwingsbesatzungen»,<sup>35</sup> die wir andernorts<sup>36</sup> als Gemeindeversammlung der Genossen in Hermetschwil charakterisierten, sind in ihrem Ursprung nichts anderes als die auf St. Hilarientschtag angesetzten, ehemaligen Hofgerichte der Grundherrschaft. Mit ihnen haben die Zwingsbesatzungen das Verlesen der Öffnung oder Stücke aus ihr gemein; dies war die einzige Möglichkeit, die Lehenleute über Rechte und Pflichten gegenüber dem Kloster auf dem laufenden zu halten. Die Funktion des ehemaligen Gerichtes tritt am stärksten darin hervor, daß hier nun auf Klage der Dorfmeier, des Ammanns, vielfach aber auch der einzelnen Gemeindegossen vor der Versammlung die durchs Jahr vorgekommenen Übertretungen der landwirtschaftlichen Gebote verwarnt oder nach Gutheiß von Äbtissin und Gemeinde gebüßt wurden. Jede Gemeinde hatte auf ihrem Gebiet ihre eigene «Zwingsbesatzung»<sup>37</sup>; das vormals in den «hof» (Urbar I), die Curtis in Hermetschwil, allein organisierte Hofgericht aller dem Kloster unterstellten Zwing war so dezentralisiert, zur Gemeindeversammlung oder auch einer Art «Dorfgericht» geworden.

In seiner Kompetenz äußerte sich dieses «Dorfgericht» vor allem als

<sup>33</sup> Siehe Protokoll des Maiengerichts von 1691 (StAA 4561, 531 ff).

<sup>34</sup> StAA, Muri, Urkk. Nr. 1003: Abt Jodokus anerbietet sich gegenüber den Eidgenossen, das «Herbstgeding oder gericht aller gewonheit gemeß öffter nach gelegenheit» einzuberufen.

<sup>35</sup> Früheste Quelle: Amptbuoch Nr. 1 (Archiv Hermetschwil) vom 17. Jh, fürs 18. Jh StAA 4557–60, wir werden in der Folge die aus diesen Büchern entnommenen Stellen nicht mehr zitieren.

<sup>36</sup> Siehe oben S. 212.

<sup>37</sup> Leider wird nicht berichtet, wo in den Gemeinden Rottenschwil und Eggenwil, in den Tavernen? im Zwing- und Kellerhof?

Flurgericht: Hauptsächlichste Verbote und Gebote betrafen den Flurbann, der «um St. Martinstag oder darvor» (nach Aussaat der Winterfrucht) die Zelgen zu verbanntem Gebiet machte, dh das angesäte Ackerland durch gesetzliche Zäune, die sogenannten «efäden», vor dem Betreten schützte. So betreffen die meisten «einungen» (Bußen) den Viehtrieb in die verbannte Zelg, tagsüber mit 3 β pro Haupt, nachts mit 6 β geahndet, mit zusätzlicher Ersetzung des Schadens. Oft wird auch das Aufbrechen von Zäunen ohne Wegrecht, säumiges Einzäunen der Zelgstücke usw. gebüßt. Straffällig wurde, wer die Gemeinwerke nicht der Ordnung gemäß benützte. Neue Gebote und Verbote, die sich aus dem Wirtschaftsleben aufdrängten, wurden von der Gerichtsgemeinde und dem Gerichtsherr (Kloster) an der jährlichen Versammlung festgelegt. Die neue Redaktion der Offnung von 1691 läßt dieses stückweise Anwachsen zT noch erkennen<sup>38</sup>.

Da die Verbote sowohl einer gemeinsamen Redaktion als auch zu gemeinsamem Nutzen entsprangen, war die Gemeinde maßgeblich an deren Überwachung und Bestrafung bei Übertreten interessiert und so vom Gerichtsherrn beteiligt worden. Organ zu Flur-, Gemeinwerk- und Haushaltbesichtigung innerhalb der einzelnen Zwinge waren die Dorfmeier<sup>39</sup>. Es stand ihnen Bußgewalt zu. Eingebracht wurden die Bußen durch die Seckelmeister, Einzieher oder auch die Dorfmeier. In Rottenschwil mußte der Einzieher über ein gewisses Vermögen verfügen, das eine treue Ablieferung der Bußengelder garantierte<sup>40</sup>. Die Bußen überstiegen in den meisten Fällen die aus den spätmittelalterlichen Quellen bekannte 3-β-Grenze. Mit der Geldentwertung war der Schilling keine eingreifende Buße mehr<sup>41</sup>. Über Erhöhungen der Bußen lassen sich die Quellen nicht aus, sie mußten von Äbtissin und Gemeinde besprochen und festgesetzt worden sein. Der Bußenanfall – über dessen Höhe wir nur wenig Angaben

<sup>38</sup> Das 16./17. Jh war maßgeblich an der Schaffung von neuen Geboten beteiligt gewesen. Mit dem starken Anwachsen der Bevölkerung im 17. Jh wurden Hausbauverbote (StAA 4540, 180), das Gebot der Schweineringelung (StAA 4781, 121), die Einschränkung der Holznutzung (ebenda), das Verbot, mehr Vieh auf die Weide zu treiben, als die Bauern zu überwintern vermöchten (Eggenwil, *Argovia* 9, §§ 7 und 6) u. a. a. in Kraft gesetzt.

<sup>39</sup> Über die Dorfämter siehe oben S. 213.

<sup>40</sup> *Argovia* 9 (1876) 163.

<sup>41</sup> Zum Vergleich: um 1300 kostete 1 Mütt Kernen etwa 5 β  
um 1700 kostete 1 Mütt Kernen etwa 200 β (5 gl siehe UBH 222).



haben<sup>42</sup> – wurde jährlich zwischen dem Zwingherrn und der betreffenden Gemeinde, in der die Bußen gefallen waren, geteilt<sup>43</sup>.

Vom Hofgericht aus war eine Appellation in die «geding» nach Muri möglich, also an die Jurisdiktion des Abtes und der Genossen der Grundherrschaft Muri. Aber schon etwas nach 1514 weigerten sich bei einem Streit zwischen den Genossen des Amtes Muri und denen des Zwinges Hermetschwil die Bauern von Hermetschwil nach Muri zu gehen, worauf Abt Laurenz von Heidegg der Meisterin Anna Segesser erlaubte, den betreffenden Artikel in ihrer Öffnung zu streichen<sup>44</sup>. Aus unerfindlichen Gründen blieb er aber bestehen.

Trotzdem die einzelnen Zwinge Mitspracherecht bei Neuordnungen besaßen, ihre Zwing- oder Dorfbeamten selber wählten, durch ihre Dorfmeier ziemlich selbständig das Gemeinde- und Wirtschaftsleben regelten und kontrollierten, dazu an den Zwingbußen zu gleichen Teilen wie der Zwingherr beteiligt waren, blieb doch die zwingherrliche Zwangsgewalt entscheidend für die Durchsetzung von Gebot und Bestrafung.

Neben dem auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichteten Hofgericht (Dorfgericht) findet sich das *Zivilgericht um Erb und Eigen und Geldschuld*. Aus der Untersuchung der Hermetschwiler Verhältnisse geht hervor, daß das im Hofrecht erwähnte «wuchgericht» (Wochengericht oder Ordinary Gericht) das Zivilgericht darstellte. Allerdings erscheint dieses Wochengericht in der Öffnung von 1691 nicht eindeutig als Zwinggericht. Einesteils sitzen die Richter – wie aus den Urkunden hervorgeht – im Namen des Zwingherrn zu Gericht, dieser siegelt, an ihn

<sup>42</sup> Zum Beispiel in Rottenschwil machte er 1675 63 btz (4 gl 8 β) aus (Amptbuoch, Nr. 1, Archiv Hermetschwil).

<sup>43</sup> StAA 4540, 130. Eine besondere Stellung hatte der Zwingherr in Eggenwil, das in die hohe Gerichtsbarkeit der Grafschaft Baden gehörte, mit «Stür und Bruch und Reisen» aber in die Freien Ämter. Von der Grafschaft aus wurde auch die Stellung des Niedergerichtsherrn angefochten; parallel zu ständigen Streitigkeiten zwischen den Landvögten in den Freien Ämtern und zu Baden (siehe EA III, 1, S. 470; 2, S. 418; EA V, 2, S. 1702, u. a. a.). 1429 (*Argovia* 3 [1862/63] 174) entschieden die Eidgenossen, daß dem Kloster das «kleine gericht oder klein twing», dem Amte Rohrdorf aber «der ander twing und das groß gricht» zugehören sollte. Das kleine Gericht oder kleine Twing besaß die Bußen bis auf 2 s (StAA 4280). In der Praxis des 17. Jhs wurden Einungen bis zu 9 btz «um Bot und Verbot» verhängt, die Bußen über Holz und Feld konnten vermehrt oder vermindert werden. (StAA 4538, 165 ff, Eggenwil), siehe auch H. KREIS, *Grafschaft Baden*, S. 45.

<sup>44</sup> StAA 4532, 114.



muß appelliert werden<sup>45</sup>. Andererseits aber läuft das Wochengericht in der Öffnung unter der Bezeichnung «Amtsgericht», seine Organisation ist auf das ganze Amt Hermetschwil zugeschnitten, es vertritt zT «Amtsrecht»<sup>46</sup>. Dennoch ist es durchaus nicht identisch mit dem Amts- oder Vogtgericht, das ein Frevelgericht mit strafrechtlicher Befugnis darstellt. Diese Ungereimtheit erklärt sich daraus, daß die auf das Amt ausgerichtete Organisation des Wochengerichtes vermutlich auf Grund ökonomischer Überlegungen der drei Zwingherren des Amtes erreicht worden war. Eine solche Interessengemeinschaft konnte aber erst ermöglicht werden, als das von den Eidgenossen erlassene Amtsrecht (Erbrecht, Gantrecht, Pfandrecht) und seine Rezeption in die Öffnungen der einzelnen Zwingherren im 16. Jh eine gemeinsame Rechtsgrundlage schaffte.

Zum Verständnis dieser erst im 16. Jh faßbar werdenden neuen Organisation des Zivilgerichtes soll kurz die Struktur des Amtes Hermetschwil erläutert werden.

Auf eine erste Nennung eines Officium Hermolzwele stoßen wir in einem Einkünfterodel für das Vogtrecht der Habsburger von etwa 1290<sup>47</sup>. Dieses frühe Amt umfaßt die Gemeinden Hermetschwil-Rottenschwil-Eggenwil, eine Zusammenstellung, die durch die Klostergrundherrschaft bedingt war<sup>48</sup>. Obwohl das Habsburger Urbar zu Anfang des 14. Jhs kein eigentliches Amt Hermetschwil mehr nennt und dessen Betreffnisse unter dem Amt Muri laufen, so war verwaltungstechnisch die Trennung zwischen dem Amt Muri und einem Amt Hermetschwil doch erfolgt,

<sup>45</sup> «aber die urteilen, die in dem wuchgericht stoßtent, die zucht man vor ein meisterin» (Hermetschwiler Hofrecht, dasselbe aber vor den Abt für das Hofrecht der Grundherrschaft Muri, *Argovia* 4).

<sup>46</sup> StAA 4540, 100. – Übereinstimmung der verschiedenen Zwingrechte: In den Gebieten der Klöster waren die Rechte identisch, da das Frauenkloster in allem das Männerkloster imitierte, die unter dem Landvogt stehenden Gebiete besitzen ähnliches Recht (Zentralbibliothek Zürich, Mscr. G 422). Zu nennen sind: Erbrecht des Amtes von 1521 (*Zeitschrift für schweizerisches Recht*, Bd. 18, S. 18–21). Abänderung des Erbrechts (Erbrecht der Enkel anstelle ihrer verstorbenen Eltern) im Amt ao. 1557 (Zentralbibliothek Zürich, MsL 15, 171), Gantrecht aus der Grafschaft Baden übernommen (StAA 4546, Ende/siehe EA VI, 2, S. 2018/19).

<sup>47</sup> HU II, S. 171/173.

<sup>48</sup> Die Tradition war noch im 17./18. Jh lebendig, daß das ganz in der Grafschaft Baden liegende Eggenwil «durch das gotzhus in die Freien Ämter gezogen worden» sei (StAA 4538, Eggenwil, S. 165).

werden doch die Steuern «... der lüte und ussidelinge, die in den andern dörfern gesessen sint ... », nämlich von den Dörfern Hermetschwil, Rottenschwil, Eggenwil, Waltenschwil und Waldhäusern in einer Abrechnung zusammengefaßt<sup>49</sup>. Ebenso werden abschließend auch die Steuern des übrigen (späteren) Amtes Muri für sich aufgezählt<sup>50</sup>. Dieses Amt Hermetschwil erhielt, wie es sich aus den späteren Quellen darstellt, einen Zuwachs in den beiden Dörfern Fischbach und Göslikon, die um 1300 noch dem Amt Lenzburg zugeteilt gewesen waren<sup>51</sup>; diese der Niedergerichtsbarkeit des Landvogtes unterworfenen Gemeinden wurden im 16. Jh nicht in die Zivilgerichtsorganisation der Zwingherren miteinbezogen, sie bemühten sich im Gegenteil, in den Niedergerichtskreis Hägglingen aufgenommen zu werden, da er ihnen näher lag.

Das Amt Hermetschwil, demnach eine von den Eidgenossen aus österreichischer Zeit übernommene und weiter ausgebauten Verwaltungseinheit, das unter dem alle zwei Jahre wechselnden Landvogt und dessen bis 1532 von den Amtsgenossen, nachher vom Landvogt gewählten Stellvertreter, dem Untervogt, stand, setzte sich bis 1798 aus folgenden Zwingen zusammen<sup>52</sup>:

Zwingherr: Kloster Hermetschwil	Zwing Hermetschwil
	Zwing Rottenschwil
	Zwing Eggenwil mit den Höfen
	Heinenrüti und Hochfuren
Zwingherr: Kloster Muri	Zwing Bünzen mit (Unter-)Niesenberg

<sup>49</sup> HU I, 141.

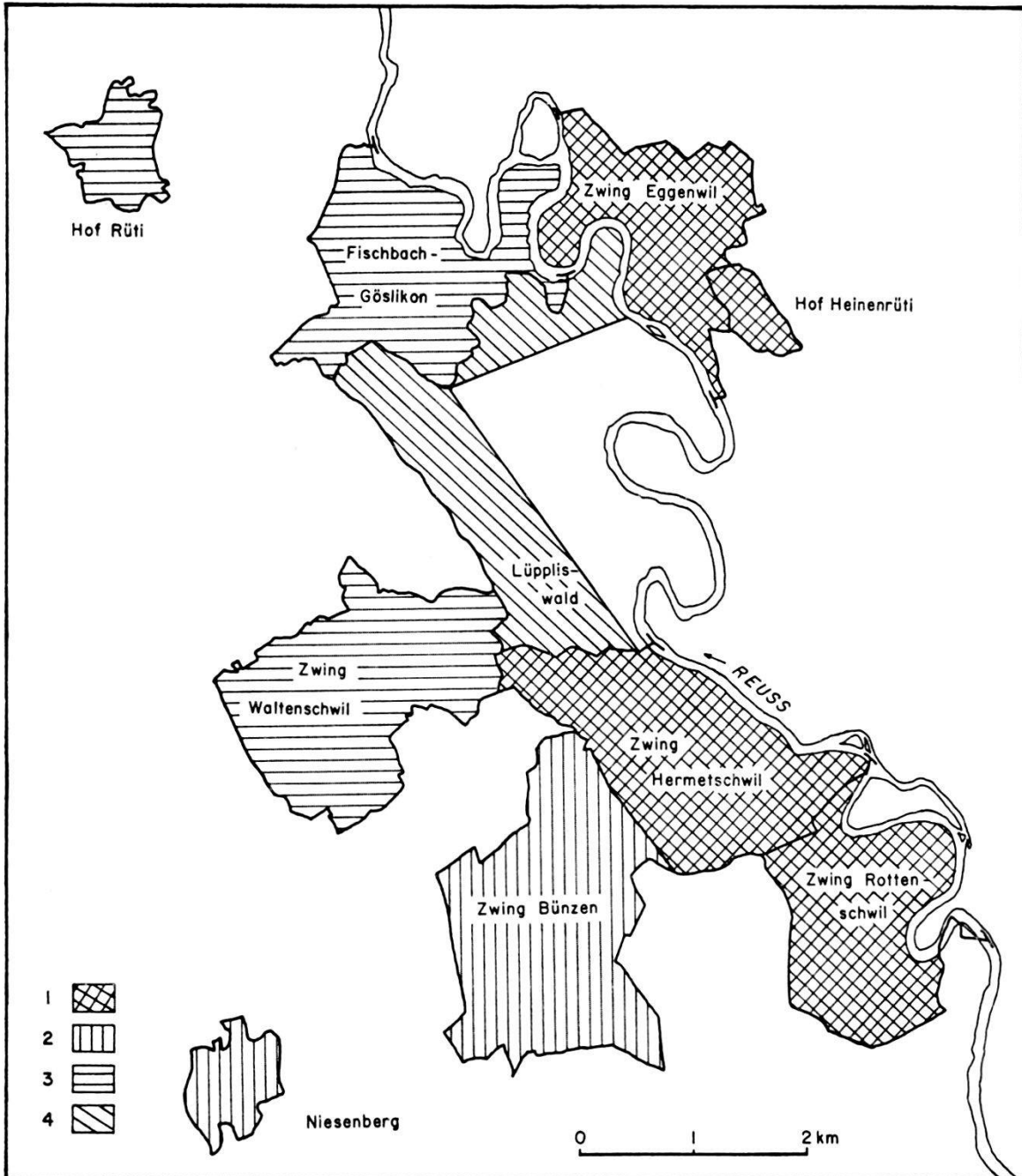
<sup>50</sup> HU I, 143.

<sup>51</sup> HU I, 168/69 nennt in der Publikation von MAAG-SCHWEIZER fälschlicherweise ein Amt Villmergen, das jedoch erst in eidgenössischer Zeit entstand (dazu vgl. J. J. SIEGRIST, Lenzburg im Mittelalter, S. 80, Anm. 8, was auch der zu erwartende Band der Rechtsquellen der Freien Ämter richtigstellen wird). Durch freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST: Das an den Gemeindebann von Hermetschwil grenzende Dorf Lüppliswald gehörte seit 1415 zum Amt Hermetschwil (siehe UBH 162 von 1584: «hoff Lipplichwaldt im ampt Hermetschwyl gelegen»), auch als es später in die Efäden der Stadt Bremgarten einbezogen wurde. Deshalb konnte auch der eidgenössische Landgerichtsplatz auf diesem Gebiet stehen (siehe Karte 5). Lüppliswald bildete demnach eine Art Verbindungskorridor zu Fischbach-Göslikon, was deren Anschluß ans Amt Hermetschwil vermutlich erleichterte. Mit der Verwaltung des Dorfes fiel der geographische Zusammenhang dahin.

<sup>52</sup> STREBEL, *Verwaltung der Freien Ämter*, S. 133: Die Änderung in der Wahl des Untervogtes von 1532 ist das Mißtrauensvotum der katholischen Orte nach dem Abfall der Freiamter Bauerngemeinden vom katholischen Glauben.

Zwingherr: Landvogt der Freien Ämter  
 Zwing Waltenschwil mit dem Hof Rüti  
 Zwing Fischbach und Göslikon

(Dazu siehe Karte Nr. 5)



Karte 5. Das Amt Hermetschwil und seine Zwinge

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| 1 Zwingherr: Kloster Hermetschwil | 3 Zwingherr: Landvogt der Freien Ämter |
| 2 Zwingherr: Kloster Muri         | 4 Zwingherr: Stadt Bremgarten          |

Wie aus der Öffnung von 1691 unter dem Titel «Form und Ordnung des Amtsgerichtes»<sup>53</sup> hervorgeht, setzte sich das Wochengericht – das Zivilgericht innerhalb der Zwingsgerichtsbarkeit – aus vier Richtern (auch Urteilsprecher oder Geschworene) zusammen, deren Amtszeit zwei Jahre dauerte. Davon stellt der Zwing des Landvogts (Waltenschwil, ohne Fischbach-Göslikon) und der Zwing des Abts von Muri (Bünzen) je einen, die drei Zwinge des Klosters Hermetschwil, in Anbetracht ihrer größeren Ausdehnung, gesamthaft zwei Richter. Die Wahl der Richter geschah durch die Zwinggenossen und den Zwingherrn mit Vereidigung vor dem Zwingherrn<sup>54</sup>. Eine Urkunde von 1588<sup>55</sup> gibt allein in ganzer Ausführlichkeit die vier Richter, «geschworene urtheilsprechern» an, nämlich Hans Koch von *Waltenschwil*, Jörg Ammann von *Bünzen*, Andres Stäli von *Eggenwil*, Heini Huber von *Hermetschwil*.

Die Leitung des Gerichts stand dem «Stabführer» zu. Jeder Zwingherr ernannte seinen eigenen Stabführer, für den Zwing des Landvogts amtete der Untervogt des Amtes<sup>56</sup>, für den Zwing Bünzen der Ammann des Klosters Muri und für die drei Zwinge des Klosters Hermetschwil der Ammann des Frauenklosters.

Auf Grund der Quellen kamen wir zur Überzeugung, daß diese Ordnung erst im Laufe des 16. Jhs durch die drei Zwingherren eingeführt worden war. Ein ganz anderes Bild zeigen nämlich die Urkunden aus dem 15. Jh, so zB eine Verkaufsurkunde des Klosters Hermetschwil, die 1471 im Zwing Waltenschwil ausgefertigt worden war<sup>57</sup>: Dem Gerichtsvor-

<sup>53</sup> StAA 4540, 100.

<sup>54</sup> StAA 4540, 98, im Gegensatz zu andern Zwingen (vgl. STREBEL, Verwaltung, S. 142/44) besaßen die zwei Richter Hermetschwils keinerlei Funktion in den Gemeinden über ihre Richterfunktion hinaus (Eid der Richter publ. bei STREBEL, S. 144).

<sup>55</sup> UBH 171: Streit um die Hinterlassenschaft eines Hermetschwiler Lehenmannes.

<sup>56</sup> Dabei konnte es sich um einen Zwingsäßen Hermetschwils wie Hans Hoppler (UBH 171/166) oder einen Bünzens wie Lux Ammann (UBH 138) oder einen aus Waltenschwil handeln.

<sup>57</sup> UBH 80. Vgl. auch die aus dem Zwing Waltenschwil hervorgegangenen Urkunden (Bünzen wie Hermetschwil sind schlecht vertreten) 1430 I. 28.: «hieby warent ouch die erbern Burgi Herren, Heini Stentz, Bertschi Hilffikon, Clewi Brunegger (Waltenschwil), Clewi Hilffikon, Uolmann Keller von Boswil und andern lüten vil» (StAA, Muri, Urkk. sub dato).

UB Gnadenthal 82: (1453) Zeugen aus dem Gericht in Waltenschwil: «Heinrich Tegerfeld des ratz und Hensli Meyer, burger zuo Mellingen, Hensli Kilchmeyer burger zuo Bremgarten.»

UB Bremgarten 529: (1484) Zeugen aus dem Gericht in Waltenschwil: «Heini Zur

sitzenden (richter) folgt im Wortlaut: «Und sind hie by in gericht gewesen: her Cuonrat Sutor, kilcherr zuo Boswil, Ruodi Huober, Hensli Müller, beid von Boswil, Hensli Strebel von Butwil, Werna Hagen [von Waltenschwil?], Hans Huber [?].» Festzustellen ist, daß  $\frac{2}{3}$  aller Gerichtleute und alle, die eindeutig bestimmt sind, aus dem Amt Muri und dem Amt Boswil stammen, also amtsfremd waren.

Für das zivile Zwinggericht kennen wir keinen Gerichtszwang. Diese Urkunde nun scheint eine Schwierigkeit aufzudecken, der das Wochengericht ausgesetzt gewesen sein mußte. Nach dieser Urkunde zu schließen<sup>58</sup>, waren nur ungenügend gerichtsfähige Männer zur Besetzung des Wochengerichts innerhalb des Zwings (Waltenschwil) vorhanden gewesen, man war gezwungen, Amtsfremde dem Gericht beizugeben. Es mußte offenbar mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, das Wochengericht ad hoc mit Zwing- oder Amtleuten zu besetzen. Naheliegend scheint so, daß die einzelnen Zwingherren bemüht waren, für ihre Wochengerichte einen Stab von Urteilsprechern für eine festgesetzte Zeit zu verpflichten. Naheliegend scheint ebenfalls, daß die im gleichen Amt liegenden Zwinge der beiden Klöster mit ihren gleichen Öffnungen sich zu einer Interessengemeinschaft in bezug auf das Zivilgericht zusammenschließen mochten, der sich der Landvogt mit seinem Zwing anschloß. Dadurch konnte man ein einziges Gericht für alle drei Zwinge schaffen mit einem auf zwei Jahre gewählten Kollegium von Richtern (Urteilsprechern)<sup>59</sup>. Den genauen Zeitpunkt dieser Neuorganisation finden wir nirgends überliefert, da sich 1555<sup>60</sup> die neue Ordnung abzuzeichnen beginnt, vermuten wir, daß sie nach Mitte des 16. Jhs eingeführt worden war<sup>61</sup>.

Anläßlich der «Reformation» in Verwaltungssachen der Freien Ämter 1637 mußte die erneute Trennung der Wochengerichte der drei Zwingherren erwogen worden sein. Mit nachfolgendem Abschied blieb die Sache

Keri, der frowen ammann zuo Hermanschwil, Uolmann Steinmann und Cleinhans Muller von Waltischwil, Hans Upli Louffli von Boßwil.»

<sup>58</sup> Siehe auch die unter Anm. 57 aufgeführten

<sup>59</sup> Die Besoldung der Richter bestand in der Beteiligung an den Bußen und am Fertigungsgeld (von 100 gl Kaufpreis fielen 10 β (= ¼%) an die Richter, EA VII, 2, S. 892). 18. Jh.

<sup>60</sup> UBH 115: Als Urteilsprecher erscheinen: «Hans Lippleschwalder von *Waltenschwyl*, Heini Osswald ab *Stafflen* und Lux Ammann von *Bünzen*.»

<sup>61</sup> Allerdings nennt die Öffnung des Zwinghofes von Bünzen (1568) – das Modell der spätern Hermetschwiler Öffnung – dieses «Amtsgericht» nicht, gibt diese Ordnung überhaupt nicht an (*Argovia* 4).



dann aber bis 1798 auf sich beruhen: «Will dann im Amt Hermetschwyl so vil als *drü* (drei) *underscheidliche Niedergericht* seindt undt doch *bei einerley rechteren und fürsprecheren* bestellt und verfertigendt worden – ußgenommen das des Landtvogtes Gricht<sup>62</sup> – der Untervogt, Gottshauses Muri undt drittens Gottshauses Hermatschwylles ihre Zwing vollfüren thut, so ist etwen darum gereth worden, daß man dise drey gricht absonderlich [getrennt] haben möchte. Herr Landtvogt wirdt fragen, welcher weg daß besser seyge.»<sup>63</sup>

Dem Wesen des Wochengerichts als Zwinggericht wurde in der Wahl der Gerichtsstätten Rechnung getragen. Für den Zwing des Landvogts wurde Waltenschwil, für den des Abtes Bünzen und für den der Äbtissin Hermetschwil als Tagungsort des Gerichtes bestimmt, und zwar so, daß das Gericht am Ort des Beklagten oder des zu verkaufenden Guts tagte, zudem unter dem diesem Zwingherrn angehörigen Stabführer<sup>64</sup>. Dieser präsierte das Gericht im Namen seines Zwingherrn, wie auch der betreffende Zwingherr etwaige Urkunden zu siegeln hatte. Aus der Praxis ergab sich, daß wohl das Gericht am Ort des Beklagten oder des verkauften Gutes tagte, daß aber die Stabführer sich nicht immer danach abwechselten. So saß Jakob Keusch, Ammann des Gotteshauses Hermetschwil, im Namen des Klosters Hermetschwil in Bünzen zu Gericht<sup>65</sup> und Lux Ammann, Untervogt des Amtes, im Namen des Landvogts zu Hermetschwil<sup>66</sup>. Über die Gerichtsstätte in Hermetschwil wird nichts Bestimmtes ausgesagt («daselbs im dorf»). Bei Auffällen (Ganten, Versteigerungen), denen der Landschreiber beizuwohnen hatte<sup>67</sup>, scheint die Dorfwirtschaft als Verhandlungsort gedient zu haben<sup>68</sup>.

In die Kompetenz des Gerichtes fiel alles Zivilgerichtliche. Urkunden darüber sind nur in den wenigen Fällen erhalten, da es sich um Käufe, Verkäufe, Ganten und Auffälle, in denen das Kloster oder dessen Lehengut beteiligt war, handelte<sup>69</sup>. Wie wir sehen werden, wurden die meisten

<sup>62</sup> Damit ist das unter c) unten behandelte Amts- oder Vogtgericht (Frevelgericht) gemeint.

<sup>63</sup> StAA 4116, 314.

<sup>64</sup> StAA 4540, 101.

<sup>65</sup> UBH 220.

<sup>66</sup> UBH 138.

<sup>67</sup> Die Versteigerung wurde vom Kloster geführt, dem Landschreiber gehörte nur der Beisitz (StAA 4827, 158; 4564, 247) für Muri siehe EA V, 1, S. 1489.

<sup>68</sup> StAA 4564, 279 u. a. a.

<sup>69</sup> UBH 138, 144, 155, 165, 166, 220 usw.



Fertigungen unter den Lehenleuten durch die Kanzlei des Klosters abgewickelt.

Das Aufgebot der Parteien vor das Wochengericht geschah unter einer Buße von 9 btz durch die Stabführer, je nach Wohnsitz des Aufzubietenden durch die Amtleute der Klöster oder den Untervogt. Wurde eine zweite Aufforderung nötig, war dies Sache des Landvogts<sup>70</sup>.

Jeder Zwingherr war nächsthöhere Appellationsinstanz für das in seinem Zwing und in seinem Namen tagende Wochengericht<sup>71</sup>.

Mit dieser Untersuchung im kleinsten Gebiet sollte dieses sogenannte «Amtsgericht», das nichts mit den Gerichten in der Verwaltung der Landesherrn (Eidgenossen) zu tun hatte, wenigstens für das Amt Hermetschwil eindeutig auf seine zwingherrliche Herkunft zurückgeführt sein<sup>72</sup>. Dabei mochte zT «Amtsrecht» durchaus Grundlage der Zivilgerichtsbarkeit sein. Wann nun dieses Zivilgericht aus dem öffentlichen Recht sich abgesplittert und dem grundherrlich gebundenen Twing-und-Banngericht sich zugesellt hatte, ist für unser Gebiet nicht zu entscheiden<sup>73</sup>.

Das Recht, vom Wochengericht an die Meisterin/Äbtissin zu appellieren, führt uns an das am wenigsten in Erscheinung tretende *Gericht der Meisterin*. Im Hofrecht unterstanden diesem Gericht alle Fälle, die vor dem Wochengericht unausgetragen geblieben waren. Aus den Protokollen des 17./18. Jhs<sup>74</sup> ist ersichtlich, daß es meist Erbschaftstreitigkeiten der Lehenleute waren, die vor die Äbtissin gebracht und von ihr entschieden wurden. Interessant ist nun, daß der Klostervorsteherin die

<sup>70</sup> StAA 4540, 102/03.

<sup>71</sup> Siehe oben Anm. 45.

<sup>72</sup> Im Falle Muris bringt der Besitz der Zwinggerichtsbarkeit des Klosters im gesamten Amt Muri mit sich, daß das Zwinggericht mit dem sogenannten zivilen «Amtsgericht» identisch ist, wie K. STREBEL, Verwaltung, S. 185, bemerkte, wobei aber wie in Hermetschwil dieses «Amtsgericht» durchaus nichts anderes als das auf das Amt ausgedehnte Zwinggericht darstellt. Damit deckte sich auch die Feststellung Strebels, daß Zivilgerichtsbarkeit der Amtsgerichte «allerdings nur dort (ausgeübt wurde), wo die niedern Gerichte (Zwinggerichte) dem Landvogteiamt zuständig waren». Daß dabei aber die Dorfgerichte durch die Amtsgerichte (seien es nun das Frevelgericht oder das zivile Niedergericht) nicht konkurrenziert wurden (STREBEL, S. 183, und MEYER, Nutzungskorporationen, S. 103) scheint sich aus den verschiedenen Kompetenzen – wie oben dargelegt – zu erhellen.

<sup>73</sup> Siehe GASSER, *Landeshoheit* S. 86 ff; FRIEDR. VON WYSS, *Landgemeinden*, S. 38: «Vorwiegendes Nebeneinander von Twing und Bann und civilem Niedergericht»; vgl. auch M. WERDER, *Gerichtsverfassung des Eigenamtes bis zum Jahre 1798*, S. 42 ff.

<sup>74</sup> Siehe unten.

Aburteilung jeglichen Friedbruches zustand, der innerhalb der Klostermauern von ihren Diensten verübt worden war. Nicht nur der Friedbruch mit Worten, sondern auch der der Tat unterstand ihrem Gericht<sup>75</sup>. Diese Kompetenz hing mit der Freieung und Immunität<sup>76</sup> des Klosterbezirkes zusammen, mochte aber auch ein Rest der mit der alten Grundherrschaft verbundenen Leibherrschaft über die Eigenleute sein, wie der Artikel im Hofrecht zeigt, der dem Kloster die Gewalt zusprach, die «ungehosseme» seiner Eigenleute zu strafen und zu züchtigen<sup>77</sup>.

Wichtig war auch das Gebot des Hofrechts: «Item des gotzhuses eigen und des mans erb sol noch mag nieman versetzen noch verköffen noch in kein weg anders vervenden än einer meisterin des gotzhuses ze Hermantschwile hand oder ir amptlütten.» Die Lehenleute waren demnach gezwungen, jegliche Fertigung (Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung usw.) von Lehengut vor der Meisterin oder ihren Amtleuten zu tätigen. Dies bedeutete, daß die Meisterin das Fertigungs- oder *Notariatsrecht* für die Betreffnisse ihrer Lehengüter besaß. Bis ins 17. Jh sind die Zeugnisse wenig zahlreich. Neben Lehenverträgen<sup>78</sup> finden sich auch Abkommen über Hausbauten und -renovationen auf dem gepachteten Land<sup>79</sup>, über Zinsreduktionen und Geldaufnahmen<sup>80</sup>. Wichtig wurde die Kanzlei aber erst gegen Ende des 16. Jhs, vor allem aber im 17./18. Jh, so daß in der ersten Hälfte des 17. Jhs eine eigene Schreiberin, später sogar deren zwei in der Kanzlei beschäftigt wurden. Käufe und Verkäufe von Lehengut, Geldaufnahmen auf die Lehengüter (Verpfändungen, Verschreibungen, Gülten) nahmen überhand. Dazu kamen Pfrundkäufe (Ausstellungen von Leibgedingsbriefen) unter den Lehenleuten, die Ausstellung von Aufschlagbriefen zur Sicherung des Frauengutes vor

<sup>75</sup> 1672 kam durch den Klosterspetter Hans Schlegl verursacht ein Fall von «Blutrums» im Klosterbezirk vor, der die «Fryet» (Friede) brach. Nach dem Tarif wurde die Strafe auf 40 Mark Goldes veranschlagt; die Zahlungsunmöglichkeit des Knechts ließ die Äbtissin verschiedene kirchliche und häusliche Bußübungen über ihn verhängen (StAA 4561, 677 ff).

<sup>76</sup> Siehe oben S. 68.

<sup>77</sup> Vgl. GASSER, *Landeshoheit*, S. 19/20: Gasser betont die in ihrer Wirkung einheitliche Gerichtsorganisation, wo beide, leibliche und grundherrliche Gerichte kraft der Grundherrschaft, die auch Leibherrschaft war, zusammentrafen.

<sup>78</sup> Meist wurden aber Lehenrodell geführt, besiegelte Lehenbriefe scheinen für die bäuerlichen Pächter erst seit dem 16. Jh verlangt worden zu sein.

<sup>79</sup> Zum Beispiel UBH 42.

<sup>80</sup> StAA 4547 (Lehenrödel).

Pfändung durch die Gläubiger des Mannes usw.<sup>81</sup>. Grundlage dieses Notariats- oder Kanzleirechtes war das Recht, ein Siegel zu führen und eine Schreibertaxe verlangen zu können, die sogenannte «authentische Freyheith und rechtsammi ... zue schreiben und siglen»<sup>82</sup>. In Fällen allerdings, in denen das Kloster Partei in einem Rechtsgeschäft war, mußte es den Landvogt und dessen Kanzlei um die Besiegelung angehen<sup>83</sup>.

Seit der Mitte des 17. Jhs sind aus der Klosterkanzlei Protokolle über die Fertigungen aus den drei Zwingen erhalten. Sie dienten zugleich zu Beweis Zwecken bei späteren Meinungsverschiedenheiten der Parteien. Selten ließen sich diese auf Grund des Protokolles eine Urkunde ausstellen<sup>84</sup>.

Die Zwinggerichtsbarkeit umfaßte so neben dem auf die dörfliche Landwirtschaft abgestimmten *Hofgericht*, dem *Zivilgericht*, dem auf grund- und leibherrlichen Verhältnissen beruhenden *Gericht der Meisterin/Äbtissin* auch das Privileg des Niedergerichtsherren, das *Kanzleirecht*.

#### b) Das Gericht des Kastvogts um «Eigen, Erb und Lehen»

Zu Eingang des Hofrechts wird der Kastvogt (das 17. Jh fügt dazu «oder Landvogt») genannt, der allein an des Gotteshauses Statt über Fälle zu richten befugt ist, die die Eigenhöfe, Erbgüter und sonstigen Lehen des Klosters betreffen. Der Sinn der Kastvogtei lag vor allem in der Unterstützung der Rechte des Klosters, aber auch in der Wahrung der Rechte der Lehenleute in betreff des Lehengutes. Auf dieser Basis beruhte demnach das Gericht des Kastvogtes. In dessen Sachbereich fielen deshalb als erste Aufgabe die Unterstützung und Erhaltung der klösterlichen Offnung, des Instrumentes einer Verständigung zwischen Kloster und Lehenleuten um das Lehengut. Dies beweisen die Offnungserneuerungen des 15./16. und 17. Jhs, aber auch der dem Kloster auf seine Klage hin gewährte Schutz vor den ihrer Pflichten sich entziehenden Lehenleuten und deren Emanzipationsstreben zu Ende des 15. und im 16. Jh vor allem<sup>85</sup>. Streitigkeiten um vernachlässigtes Lehengut, wie der

<sup>81</sup> StAA 4782–86.

<sup>82</sup> StAA 4116, 306.

<sup>83</sup> Abscheid über die Reformation in Freien Ämtern, 1637, ebenda. Das Kloster besaß aber das Recht, den betreffenden Brief aufzusetzen (StAA 4564, 22).

<sup>84</sup> StAA 4782–86.

<sup>85</sup> Vgl. UBH 90, 139.

langwierige Prozeß des Klosters um den Heimfall der Mühle in Bremgarten aus den Jahren 1576–1578<sup>86</sup>, um Ehrschatz- und Todfall-Leistungen, die dem Kloster hinterzogen worden waren<sup>87</sup>, um das Heimfallrecht eines Lehens bei Ausbleiben eines natürlichen Erben<sup>88</sup>, um das Zugrecht des Klosters bei seinen Lehen<sup>89</sup>, um die durch das Hofrecht verbotenen Pfandsetzungen und wilden Verkäufe von Lehengut<sup>90</sup>, häuften sich vor allem im 16. Jh und fanden ihren Austrag vor den Kastvögten.

Da über Muri wie auch Hermetschwil Habsburg bis 1415 die Kastvogtei ausübte<sup>91</sup>, richtete vermutlich an seiner Stelle der habsburgische Landvogt. So wenigstens weist uns die einzige Quelle für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des habsburgischen Kastvogtes über Hermetschwiler Lehengut. Es ist ein Spruchbrief, ausgestellt vom Grafen Hans von Habsburg, Landvogt der Herrschaft Österreich, im Streit zwischen Kloster und Wernli Sager, Lehenmüller in Bremgarten<sup>92</sup>.

Mit der Eroberung der Freien Ämter ging die Kastvogtei der Habsburger an die 6 Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus über, denen sich nach 1532 noch Uri zugesellte<sup>93</sup>. Noch unter den Habsburgern war dem Kloster Muri – und somit sicher auch für Hermetschwil von Geltung – 1406 das Recht zugestanden worden, die «3 gerichte [ze Meien, ze Herbst und ze St. Hilarientag], die wir [Kastvögte] mit sunderheit ze richten haben, ... nach des Gotshus alten gesetzten» mit einem Richter eigener Wahl («wer in dazu fügt») zu besetzen, der im Namen der Kastvögte das «gericht besaz und verwese ... doch untz an unser widerrufen»<sup>94</sup>.

Urkundlich findet sich dieses Gericht zum erstenmal im Zwing Hermetschwil 1450, also schon unter den Eidgenossen, erwähnt<sup>95</sup>. In Vertretung der Kastvögte sitzt «Hans Schübelbach von Glarus, ze disen ziten vogt ze Hermanswil ... an offner straß und gewonlicher richtstatt offenlich ze gericht ...» Es handelt sich hier um eine der vier Öffnungs-erneuerungen, die alle unter dem Vorsitz des Landvogtes stattfanden. 1490 und 1514 wird das Hofrecht durch den Landvogt vor den gerichtsfähigen Lehenleuten in Hermetschwil verlesen und von ihnen angenom-

<sup>86</sup> Siehe A.-M. DUBLER, Die Innere Mühle zu Bremgarten, *Unsere Heimat*, 1968.

<sup>87</sup> Siehe oben S. 145 ff.

<sup>88</sup> Siehe oben S. 153 ff.

<sup>89</sup> Siehe Hofrecht UBH 36.

<sup>90</sup> Siehe oben S. 143 ff.

<sup>91</sup> Siehe oben S. 68.

<sup>92</sup> UBH 35.

<sup>93</sup> Ebenda.

<sup>94</sup> KURZ und WEISSENBACH, S. 312.

<sup>95</sup> UBH 58.

men. Erst zu Ende des 17. Jhs werden von Äbtissin Brunner 1691 und 1693 nochmals zwei solcher Gerichte einberufen, wiederum unter dem Vorsitz des Landvogts in Freien Ämtern<sup>96</sup>.

Ohne Nennung der Kastvogtei über das Kloster, aber durchaus im Sinne eines kastvogteilichen Schutzes erscheint die Urkunde von 1492, in der die Tagsatzungsgesandten auf der Jahrrechnung zu Baden<sup>97</sup> den Vogt im Waggental (Freiamt) beauftragen, die Frauen bei ihren Rechten und Ansprachen gegenüber den Lehenleuten zu unterstützen. Darin wird aber deutlich, daß der Vogt der Freien Ämter nur bedingt Bevollmächtigter der Kastvögte für die Angelegenheiten des Klosters und seiner Lehenleute war. Ausdrücklich wird das Appellationsrecht beider Parteien (Kloster und Lehenleute) vor die Räte der Eidgenossen, falls sich die eine Seite durch ein Urteil des Landvogtes beschwert fühlte, genannt<sup>98</sup>. Es wurde daher auch nur bei kleinern Streitigkeiten die richterliche Gewalt des Landvogtes angerufen, so bei einem Streit zwischen dem Kloster und seinen Lehenleuten in Hermetschwil um die Wassernutzung im Jahre 1451, sowie 1488 u. a. a.<sup>99</sup>. Wurde das Recht vor dem Landvogt gesucht, mußten sich die beiden Parteien vor das Vogtgericht in Bünzen begeben, das selten auch in Hermetschwil tagte<sup>100</sup>.

Die gleiche Stellung wie der Landvogt in Freien Ämtern nahm derjenige in der Grafschaft Baden bei Streitigkeiten um Lehengut des Klosters, das in seinem Gerichtsbezirk gelegen war, also besonders für Eggenwil, ein.

Andere Fälle, denen das Kloster vermutlich mehr Gewicht beilegte, brachte es direkt vor die Tagsatzungsboten in Baden, so den Streit zwischen dem Kloster und seinen Lehenbauern in Hermetschwil von 1563<sup>101</sup>. Die Umgehung der niedern Instanzen bei der Appellation war

<sup>96</sup> UBH 87/95.

<sup>97</sup> UBH 90; über die Institution der «Jahrrechnung» siehe STREBEL, Verwaltung, S. 116: Das Syndikat oder die Jahrrechnung war als Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte oberste Behörde in den Vogteien, ihre Aufgabe war administrativ und richterlich (siehe S. 118). *Das Syndikat war allgemein oberste Appellationsinstanz.*

<sup>98</sup> Dem gegenüber behauptete Muri in einem Zehntenstreit im 18. Jh, daß kraft seines Libells der Landvogt letzte Appellationsinstanz in Streitfragen um Erb und Eigen sei, der Streit konnte vor der Tagsatzung nicht zur Entscheidung gebracht werden (EA, VI, 2, S. 2034).

<sup>99</sup> UBH 59/85, siehe auch UBH 86, 116, 118.

<sup>100</sup> Dazu UBH 121.

<sup>101</sup> UBH 131, auch UBH 156 u. a. a.



aber nur dem Kloster – als Zwingherr und Muntberechtigtem – nicht aber seinen Untertanen und Lehenleuten, erlaubt. Vor allem wurden grundsätzliche Dinge vor die Kastvögte zur Entscheidung und ihr Befinden gebracht, so die Durchsetzung des für die Lehenleute schon im Hofrecht festgesetzten Gebotes, daß Käufe und Verkäufe von Lehengut vor der Meisterin zu geschehen hätten. Das Kloster holte sich bei den Eidgenossen auch die Erlaubnis zur Beschreibung seiner Güter im 16. Jh<sup>102</sup>.

Im ganzen gesehen war das Gericht des Kastvogtes – in der Praxis: das Gericht des Landvogtes und dasjenige der Tagsatzungsboten zu Baden – für das Kloster zur Erhaltung seiner lehenherrlichen Ansprüche gegenüber seinen Untertanen ausschlaggebend. Ohne die auf «das alte Recht» sich stützenden Urteile der eidgenössischen Kastvögte und deren landesherrlichen Vollstreckungsgewalt zugunsten des Klosters wären dessen Rechte schon im 15. Jh von seinen Untertanen nicht mehr geachtet worden.

### c) Das Amtsgericht

Kurz soll auch auf das Amtsgericht des Landvogts eingegangen werden. In den Quellen erscheint es als Frevel- und Vogtgericht. Die im Habsburger Urbar<sup>103</sup> erscheinende Formel, daß «dúb und frevel» der Herrschaft Habsburg gehörte, darf dahin ausgedeutet werden, daß der Hochgerichtsbarkeit = «dúb» die «unehrlichen Sachen», wie heimlich begangene Verbrechen sowie «frevel», offen begangene Vergehen gegen Leib und Leben mit den «schweren Verwundungen»<sup>104</sup> angehörten, der Niedergerichtsbarkeit, häufig auch mittlere Gerichtsbarkeit genannt<sup>105</sup>, aber die leichten «frevel» beigezählt wurden. Diese mittlere Gerichtsbarkeit, nicht aber die hohe und Blutgerichtsbarkeit, wurde von den Habsburgern verpfändet.

1379 kaufte Heinrich Geßler, Sohn des Ulrich Geßler und der Anna von Mülinen, Herr zu Brunegg, den von den Habsburgern verpfändeten Satz im Amt Muri und Hermetschwil mit den «bußen an (ohne) den tod» von Chuonrat dem Meier von Bremgarten<sup>106</sup>. Wie aus späterer Nennung hervorgeht, handelte es sich um die Vogtei in den beiden Ämtern Muri

<sup>102</sup> Siehe oben S. 150.

<sup>103</sup> Für unser Gebiet HU I, 140/41.

<sup>104</sup> GASSER, *Landeshoheit*, S. 29/30.

<sup>105</sup> Vgl. HIRSCH, *Hohe Gerichtsbarkeit*, siehe I. Teil, Kap. II.

<sup>106</sup> UB Zug, 174.



und Hermetschwil, die das Frevelgericht mit seinen Bußen einschloß. Nach dem Tode Heinrichs (1408, vor Juli) suchte der Abt von Muri vermutlich um Einlösung der Vogtei beider Ämter bei Herzog Friedrich von Österreich nach. Am 28. Oktober 1408 erhielt der Abt das Recht urkundlich zugesprochen<sup>107</sup>, aber Heinrichs Erbe, Wilhelm, der Sohn der streitbaren Margarethe Geßler, die auf Schloß Brunegg den Eidgenossen 1415 Widerstand leisten wird, dachte allemnach nicht daran, sein Pfand herzugeben. Es blieb weiter in seiner Hand. Der Widerstand gegen die Eidgenossen brachte die Geßler fast um ihre Besitzungen. 1420 mußten sich Margarethe und Wilhelm – nach etlichen «stöß» um die Nutzung der beiden Ämter mit den Eidgenossen – bereitfinden, sie an die Eidgenossen aufzugeben<sup>108</sup>. Sie wurden ihnen unter der Bedingung, daß sie keine weitem Feindseligkeiten wider die Eidgenossen aufnahmen, in «lipdingswise» bis ans Ende ihres Lebens «und nit furer» neu verliehen<sup>109</sup>. Sollte Wilhelm Leiberben hinterlassen, fiel die Vogtei an diese, sonst aber zuhanden der Eidgenossen. Offenbar war der einzige Leiberbe, eine Tochter Anna, mit Kaspar von Freiberg verheiratet, als Erbin der Vogtei nicht in Betracht gekommen. Nach dem Tode Wilhelms gaben die Eidgenossen trotz eines dreißigjährigen Prozesses weder Vogtei noch Gülten an die Erben Wilhelms heraus<sup>110</sup>.

Unter den Eidgenossen kamen die beiden Ämter Hermetschwil und Muri in den Kompetenzbereich des Landvogts der Freien Ämter. Dieser hielt alljährlich zweimal in Bünzen, selten in Hermetschwil, seine «Vogtgerichtstage» ab: Ein Herbstgericht, das verschieden in die Zeit vom Oktober bis in den Februar fallen konnte, und ein Maiengericht, das in der Zeitspanne vom Mai bis im August an ein oder zwei Tagen stattfand. Daneben hielt der Vogt Verhörtage ebenfalls in Bünzen ab. Neben den durch Appellation zugetragenen zivilgerichtlichen Fällen war das Frevelgericht für Strafgerichtliches zuständig: Für Friedbrüche mit Hand (Schlägereien, Überfälle usw.) und Mund (Ehrverletzung, Beschimpfung

<sup>107</sup> StAA, Muri, Urk. von 1408 X. 28.

<sup>108</sup> StAA, Alteidgenössisches Archiv, Nr. 15.

<sup>109</sup> Trotzdem Wilhelm Geßler 1436 und 1438 mit dem Titel «Twinherr und Vogt zu Muri und Hermetschwil» (MERZ, *Burganlagen* I, 165) überliefert ist, scheint bloß das Recht auf die *Gülten* (Vogtsteuer), nicht aber die Vogtei selbst, an die Geßler zurückgegeben worden zu sein (vgl. auch: ROCHHOLZ, *Die Aargauer Geßler: Regest von 1420*).

<sup>110</sup> Siehe die Regesten über den langen Prozeß bei ROCHHOLZ, *Die Aargauer Geßler*.

der Oberkeit usw.), Sittlichkeitsvergehen («unzüchtige Händel») usw. Dem Landvogt standen auch die Aufsicht über Einhalten oberkeitlicher Mandate zu und etwaige daraus folgende strafrechtliche Verfolgungen. Die Landvögte bestraften die Delikte mit Geldbußen «je nach demselbigen Beschaffen und ... demen von unseren Herren und Oberen vorzeiten aufgangen Abscheiden gemäß, ... nach inhalt der Landtsordnung ...»<sup>111</sup> Die meisten Bußen «um freffel» schwankten zwischen 1 und 30 ₰. Es finden sich aber auch Bußen, die den Wert eines Bauerngütleins darstellen mochten, so die Buße für «unehrbarlich reden» von 500 ₰ (16. Jh)<sup>112</sup>.

#### d) Privilegien von Zwingherr, Grundherr und Vogt

Als ein «Wahrzeichen der Innehabung von Zwing und Bann» erscheint der «Besitz des *Markungsrechtes* und des *Markungsumganges*»<sup>113</sup>, somit des Rechts der *Zwingsbeschreibung*. Für den Zwing Rottenschwil sind drei solcher Zwingsbeschreibungen aus den Jahren 1459, 1659 und 1691, für den Zwing Eggenwil eine aus dem Jahr 1598 überliefert<sup>114</sup>. Der Zwing Hermetschwil war in seiner Südseite in die Beschreibung des Zwinges Rottenschwil und im Norden in die der Stadt Bremgarten eingeschlossen. Die Westgrenze wurde erst im 18. Jh beschrieben<sup>115</sup>, vermutlich hängt diese späte Beschreibung – und auch späte Markensetzung – mit dem auf dieser Seite geübten gemeinsamen Weidgang aller anstoßenden Nachbargemeinden zusammen<sup>116</sup>, der die Grenzen nur ungefähr fixiert ließ. Bestanden im 15. Jh laut Beschreibungen die «marchen» noch in natürlichen Zeichen wie «die eich an dem Ewelgraben», «der herweg», «die zwey großen eichen» usw., so wurden im 17. Jh die Grenzen durch die Vertreter des Klosters im Beisein der Äbtissin neu «untergangen» und mit Marksteinen gekennzeichnet.

Auf dem Territorium seines Zwinges besaß der Zwingherr den *Gewerbe-**bann*, das Vorrecht, gewerbliche Betriebe wie Mühlen, Tavernen, Bäckereien und Trotten zu eröffnen oder deren Eröffnung zu erlauben,

<sup>111</sup> StAA 4116, 299.

<sup>112</sup> Benutzte Quellen: StAA 4241–45 (Landvogteirechnungen der Freien Ämter).

<sup>113</sup> K. S. BADER, *Der schwäbische Untergang*, S. 67.

<sup>114</sup> UBH 71, 217; StAA 4538 hinten, UBH 182.

<sup>115</sup> StAA 4550.

<sup>116</sup> Siehe oben S. 250, Anm. 222.

dazu das Recht, die Zwingsäßen zur Benutzung dieser Betriebe (Bannmühlen usw.) anzuhalten. Aus dem Zwing Hermetschwil ist bekannt, daß nur das Kloster das Recht besaß, Mühle und Pfisterei zu betreiben, da es sich um alte Rechte handelte<sup>117</sup>. Ein Mühlezwang dagegen ist unbekannt, wir treffen statt dessen den «unverbintlich und unbezwungen» Wunsch der Meisterin an die Bauern, die Mühle zu benutzen<sup>118</sup>. Dazu besaß das Kloster das ausschließliche Tavernenrecht für die Dorfwirtschaften in Hermetschwil und Rottenschwil (Taverne am Fahr)<sup>119</sup>. Die Vergebung des Wirtrechtes stand allein den Frauen zu, um dessen Bestätigung hatten die Wirte jedes Jahr «anzuhalten», hatten auch dem Kloster das «Umgelt» (Ausschanksteuer) zu leisten. Dem Kloster dagegen stand es frei, das ganze Jahr durch zu «schenken».<sup>120</sup>

Zu den grund- und zwingherrlichen Rechten gehörte auch dasjenige des «*Wochenmarktes*», wie das Hofrecht nennt: «Ein meisterin sol ouch besechen und besetzen, das man in der kilchhõry kouff haben sol von wuchen ze wuchen an brott, an win, an fleisch und anderm veilem gut, den man ouch hett ze Bremgarten».<sup>121</sup> Für die mit Quellen belegte Zeit läßt sich jedoch in Hermetschwil kein Wochenmarkt feststellen. Hingegen ist das Treiben der Hodler (Getreidehändler) bekannt, die auf dem Land Getreide aufkauften und in der Stadt zu Mehrpreisen losschlugen. Das scharfe Verbot der Eidgenossen gegen diesen Getreidehandel war zum Schutz der Bevölkerung vor Teuerung und auch zum Schutz der Marktplätze vom 15. Jh an regelmäßig, im 17./18. Jh in immer kürzern Abständen ausgesprochen worden<sup>122</sup>. Wurden Waren im Zwing angeboten, hatten die Zwinggenossen vor den Zwingfremden das Zugrecht (Vorkaufsrecht) zum Marktgut<sup>123</sup>. Zum Marktrecht gehörte auch das der Kontrolle über Maße und Gewichte: «Item die gewicht und mäß, die in der kilchhõry sint, die sol ein meisterin besechen und besetzen.»<sup>124</sup>

<sup>117</sup> Die Mühle ist schon aus den AM (72) bekannt, eine Pfisterei mußte im 14. Jh betrieben worden sein.

<sup>118</sup> UBH 131.

<sup>119</sup> Die Taverne für Hermetschwil ist in den AM erwähnt (72), vgl. auch *Argovia* 9 (1876) 166.

<sup>120</sup> StAA 4540, 138.

<sup>121</sup> UBH 36, S. 26.

<sup>122</sup> EA, siehe Materien-Register.

<sup>123</sup> StAA 4540, 126.

<sup>124</sup> UBH 36, S. 26; Versehentlich wurden 1777 vom Landschreiber auch die Gewichte in Hermetschwil (Wirtshaus und Mühle) «gefeckt» (kontrolliert). Diesem Eingriff

Der Herrschaft verbunden waren auch Privilegien, bei denen zufolge der Verquickung von Grund- und Gerichtsherrschaft im Untersuchungsgebiet schwer abzuklären ist, aus welcher Wurzel sie stammten. So besaß das Kloster in allen drei Zwingen die *Allmendhoheit*, dh das Recht auf Nutzung der Gemeinwerke (Allmend und Wald) und das Recht, Abgaben auf diesem Gebiet neu zu erheben, wie den Neurütizins, sowie das Recht, sich zu halben Teilen am Erlös bei etwaigem Holzverkauf zu beteiligen. So gehörte es zu den Privilegien des Klosters, zum Eigenverbrauch in den drei Gemeindewäldern von Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil Bauholz schlagen zu dürfen<sup>125</sup>.

Auf Rechte des Gerichtsherrn zurückzuführen sind die Hühnerabgaben von den einzelnen Hofstätten. Die Urbarien des 14./15. Jhs kennen nur die Hubhühner und die Hühnerabgaben von den andern Großhöfen (Zwing- und Meierhof in Eggenwil, Kellerhof zu Rottenschwil), nicht aber Hühnerabgaben von den Diurnalen. Die Zunahme der Hühnerabgabe im 16./17. Jh basierte auf der allgemeinen Erhebung von Hühnern pro Herdstatt und der Zunahme der Wohnstätten, da für jedes neue Haus in den drei Zwingen ein Huhn als «ewiger Zins» erhoben wurde<sup>126</sup>.

Eine persönliche Leistung wurde vom Grund- und Gerichtsherrn in Form der «gemeinen Acker- und Ehrtagwen» verlangt: Jeder Zwing-säße mit eigenem Rauch war verpflichtet, dem Kloster jährlich zwei Ehrtagwen, einen für den Korn-, den andern für den Haber- oder Roggenschnitt, zu leisten. Die Großvieh- und Pflugbesitzer waren darüber hinaus gehalten, jedes Jahr auf St. Poleyabend (28. August) auf des Klosters Breitenen und Zelgen zu pflügen – dies vermutlich ein Privileg des Grundherrn. Bei Umgehung der Verpflichtung besaß das Kloster eine Bußgewalt von 9 btz.<sup>127</sup> Mehrleistungen wurden von den Bauern des Zwings

in ihre Rechte widersetzte sich Äbtissin Segesser, allerdings erst nach Visitation durch den «Fecker», was ihr die Buße von 10 Œ wegen zu kleinen Maßen nicht ersparte. Darauf ließ die Äbtissin ihrerseits in ihren beiden andern Zwingen «fecken» (StAA 4827, 225).

<sup>125</sup> StAA 4540, 137; UBH 131, 132 § 2, 190 (dasselbe Recht des Klosters Muri in seiner Grund- und Gerichtsherrschaft siehe StAA, Muri, Urk. Nr. 799 von 1569).

<sup>126</sup> StAA 4540, 185 ff; siehe auch die Zunahme der Hühnerabgabe, Tabelle 2.

<sup>127</sup> StAA 4540, 28; es handelt sich um von Äbtissin Brunner wieder in Gebrauch gebrachte Rechte des Klosters (Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 512, Archiv Hermetschwil). Uns sind sie erst aus ihrer Öffnung bekannt, wir vermuten, daß sie in Anlehnung an die Zwingöffnung von Bünzen (*Argovia* 4) von Äbtissin Brunner in die Hermetschwiler Öffnung gebracht worden waren.

Hermetschwil verlangt, die mit Mann, Roß und Wagen, «wie von altem her zu dienen» schuldig waren, falls das Kloster ihrer Dienste bedurfte<sup>128</sup>.

Privileg des Zwingherrn war auch der *niedere Wildbann*, im Falle Hermetschwils das Recht, Kleinwild wie Hasen, Vögel und Füchse zu jagen, während der hohe Wildbann für Großwild dem Landesherrn, den Eidgenossen, zustand<sup>129</sup>.

Neben diesen Rechten, die dem Gerichtsherrn in seinen Zwingen zustanden, besaß auch der Vogt für seinen Gerichtsbezirk – das Amt – Privilegien.

Diese Privilegien bestanden u. a. im Recht auf gewisse Abgaben. Dazu gehörten das «vogtrecht» und die «vogtstúr», die in unserm Gebiet vom Landesherrn – dem Habsburger – und seinem Vogt erhoben wurden. Nach den Untersuchungen von PARTSCH und NABHOLZ<sup>130</sup> bestand der Unterschied der im Habsburger Urbar erhobenen Abgaben «vogtrecht» und «vogtstúr» darin, daß das Vogtrecht, eine auf Grund und Boden lastende fixe Abgabe, meist von Gotteshausleuten und Freien erhoben wurde – im Falle Hermetschwils und seiner Zwingen war der Habsburger Kastvogt und das Vogtrecht Entschädigung für seinen kastvogteilichen Schutz –; die Vogtsteuer dagegen war eine auf Leib und Gut verrechnete und deshalb veränderliche Steuer, die von allen unter irgendeiner habsburgischen Rechtsame stehenden Leuten verlangt wurde als Entgelt für geleisteten und zu leistenden Schirm.

Das *Vogtrecht* in den drei Zwingen Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil bestand in der für alle drei Zwingen uniformen Abgabe eines «vogthuhnes», das von jedem Mann geleistet wurde. Die beiden Zwingen

<sup>128</sup> Diese Verpflichtung scheint grundherrlicher Natur zu sein, da auch die beiden Großhöfe in Rottenschwil und Wohlen – hier besaß Hermetschwil keine Zwing- und Bann-Gewalt – zusätzliche zwei Ehrtagwen zu leisten hatten (StAA 4540, 30; UBH 131).

<sup>129</sup> StAA 4561, 693; Das Kloster Muri beanspruchte für sein Territorium (Amt Muri) die volle Jagdbarkeit (hohen und niedern Wildbann), die ihm «seit der Stiftung (zustünde) und von den Eidgenossen in ihren Schutz- und Schirmbriefen zugesichert» worden wäre (StAA 4259, Wildbann; StAA 4827, 34). Vermutlich konnte man auf diese Weise ebenfalls den Wildbann in Hermetschwil über die obligaten Wildvögel und Hasen hinaus auf die Füchse ausdehnen (StAA 6014; 4827, 82: Bestätigung des Jagdrechtes auch für Eggenwil), vgl. auch STREBEL, Verwaltung, S. 116.

<sup>130</sup> PARTSCH, die Steuern des Habsburger Urbars (Beiheft 4, zsg, 1946, S. 77/99). NABHOLZ, Der Aargau nach dem Habsburger Urbar, *Argovia* 33 (1909) 144 ff.



Rottenschwil und Eggenwil leisteten je 7 Mütt Kernen und 1  $\text{Œ}$  an Geld, Hermetschwil 17 Mütt Roggen und 2  $\text{Œ}$  8  $\beta$ . Dieses Vogtrecht von Hermetschwil und Eggenwil erscheint als habsburgisches Pfand 1281 an die Herren von Remingen in Bremgarten zur Nutzung ausgegeben<sup>131</sup>. 1290 findet sich das Pfand, das Vogtrecht von Hermetschwil und Eggenwil, im Besitz der Herzogin Agnes, Witwe Rudolfs, des ältesten Sohnes König Rudolfs von Habsburg, die es ihrerseits an Berchtold von Wile, Bürger von Bremgarten, versetzte<sup>132</sup>. Daß schon zu jener Zeit die beiden Begriffe Vogtrecht und Vogtsteuer durcheinandergemengt wurden, ergibt sich aus der detaillierten Angabe des Vogtrechts im Jahre 1290 unter dem Namen «stüre advocatie».<sup>133</sup> Mit dem Tode der Herzogin Agnes mußte das Pfand wieder an die Habsburger zurückgefallen sein. 1317 verpfändete Herzog Leopold dem Ritter Rudolf von Hallwil für eine Schuld von 40 Mark 18 Mütt Roggen, 14 Mütt Kernen und 4½  $\text{Œ}$  «von der vogtei» zu Hermetschwil – diesmal das Vogtrecht aller drei Zwinge zusammenfassend<sup>134</sup>. Zu unbestimmter Zeit mußte dieses aber wieder an Österreich zurückgefallen sein, denn 1341 konnte es Herzog Albrecht von Österreich Königin Agnes von Ungarn zur Deckung einer Schuld von 40 Mark in pfandesweise übergeben<sup>135</sup>. Die nach dem Tode oder noch zu Lebzeiten der Königin ans Kloster Königsfelden gefallenen Vogtrechte konnten 1447 von Hermetschwil und Muri<sup>136</sup> endlich selbst erworben werden<sup>137</sup>. Im Urbar der Frauen von 1457 wurde das Vogtrecht neben den Bodenzinsen von den Bauern erhoben. Die Belastung der Erbhuben ist mit 1 Mütt Roggen und 2  $\beta$  angegeben, die unter der Bezeichnung «guot» laufenden übrigen Bauerngüter mit 6 Viertel Roggen und 4  $\beta$ . Die sich aus Teilungen ergebenden Splittergüter leisten dementsprechend weniger<sup>138</sup>.

<sup>131</sup> HU II, 111; In «Rotolfswile, das in die vogtie ze Bremgarten hôret» nutzt Rudolf von Baar von Bremgarten die hohe Abgabe von 18 Mütt Kernen und 1  $\text{Œ}$  (Rottenschwil: 7 Mütt Kernen, 1  $\text{Œ}$ ). Wir zweifeln an der Identität dieses «Rotolfswile» mit Rottenschwil.

<sup>132</sup> HU II, 179/171.

<sup>133</sup> HU II, 186.

<sup>134</sup> QW I, 2, S. 872.

<sup>135</sup> StAA, Königsfelden, Urk. Nr. 190.

<sup>136</sup> Muri besaß in Eggenwil den Widemhof, es kaufte ebenfalls 1447 die 2 Mütt 1 Viertel Kernen und 6 s 9 d Vogtrecht von diesem Hof.

<sup>137</sup> UBH 56.

<sup>138</sup> Die relativ geringe Belastung der Huben und hohe Belastung der Güter muß nicht



Mit der Nennung der «vogtij» im Urbar von 1457 wurde das Vogtrecht noch von den grundherrlichen Zinsen geschieden, 100 Jahre später – in den Zinsbüchern des 16. Jhs – war die Differenzierung der Zinsen nicht mehr möglich, da deren Bedeutung unbekannt geworden war.

Anders stand es mit der *Vogtsteuer*. Sie wurde innerhalb der Ämter von den Amtsgenossen erhoben. Das Amt war demnach Steuerbezirk, so ergab sich auch die spätere Umnennung in «Amtssteuer». Als persönliche Abgabe der Untertanen fiel und stieg sie mit der Zahl der Einwohner des Amtes. Das Habsburger Urbar gab dafür meist Höchst- und Tiefstansätze an. Im Fall des Amtes Hermetschwil wird nun vermerkt: «Die hant jårlich nit mer gegeben ze stüre danne 10 Œ.»<sup>139</sup> Durch finanzielle Notlage getrieben, verpfändeten die Habsburger nicht nur das Vogtrecht, sondern auch die Vogtei und Vogtsteuer<sup>140</sup>, eine ganz allgemeine Erscheinung in den habsburgischen Landen; von dieser Notlage profitierten vor allem die habsburgischen Ministerialengeschlechter, die mit ungelöst gebliebenen Pfändern ihrer Herren die Rechte ihres Eigenbesitzes vermehrten<sup>141</sup>. Obwohl sich das Kloster Muri 1408 anstrebte, die Vogtei in den Ämtern Muri und Hermetschwil zu seinen Händen einzulösen, war ihm dies neben den vermutlich gewandtern Ministerialen nicht gelungen<sup>142</sup>. Auch die Vogtsteuer gelangte, wenn auch nicht als Ganzes, in die Hände habsburgischer Ministerialen. 1315 erwarben die Ritter Markwart und Hartmann von Baldegg in Pfandesweise für 42 Mark 2 Mark Gülte (Rente) auf der Herbststeuer im Amte Hermetschwil<sup>143</sup>.

Etwa 1326 wurde eine Mark Gülte auf der Vogtsteuer durch Herzog Leopold von Österreich an den Ministerialen und Bremgarter Bürger Chuonrat von Geltwile verpfändet<sup>144</sup>. Diese Rente wurde 1342 von Hein-

ursprünglich gewesen sein, das betreffende Urbar gibt ja auch die Zustände der zerfallenen und zu neuen Höfen gruppierten Einheiten wieder (UBH 56). Die übliche Abgabe pro Schuppe war 1 Viertel Kernen und 1 β oder 4 β gewesen (vgl. HU I, 141–43) pro Diurnale 2 Viertel Roggen und 18 d.

<sup>139</sup> HU I, 141.

<sup>140</sup> Siehe oben S. 295.

<sup>141</sup> So führte das Kloster Königsfelden unter Königin Agnes Teile seines Besitzes aus ungelöst gebliebenen Pfändern der Habsburger her (LÜTHI, *Königsfelden*, S. 55 u. a. a.).

<sup>142</sup> Siehe oben S. 296.

<sup>143</sup> HU II, 609.

<sup>144</sup> Ebenda S. 604.

rich Geßler, der 1379 auch die Vogtei erwerben sollte, übernommen<sup>145</sup>. Im Leibgedingsvertrag zwischen Margarete und Wilhelm Geßler und den Eidgenossen von 1420 werden 5  $\text{Œ}$  Gülte im Amt Hermetschwil genannt, die demnach mit dem Wert von 1 Mark identisch sein mußten<sup>146</sup>. Mit der Vogtei war vermutlich auch diese Rente, dieser Teil der Vogtsteuer, an die Eidgenossen gefallen. Die Gülte der Ritter von Baldegg mußte bis 1417 an die Herren von Rinach gekommen sein<sup>147</sup>. 1464 verkaufte sie Hans Heinrich von Rinach an die Eidgenossen der 6 Orte: «5½  $\text{Œ}$  von der stúr so ab dem ambt zuo Hermatschwil gat».<sup>148</sup> So erscheinen die im Habsburger Urbar erwähnten 10  $\text{Œ}$  Vogtsteuer im Urbar der Freien Ämter der Eidgenossen von 1532 in zwei Posten<sup>149</sup>: 4½  $\text{Œ}$  werden aufgeführt, ohne daß wir über ihre Herkunft Näheres erfahren, sie stammen vermutlich aus dem Nachlaß Wilhelm Geßlers, 5½  $\text{Œ}$  dagegen werden aus dem Kaufgeschäft von 1464 mit Hans Heinrich von Rinach hergeleitet. Allerdings werden im Zinsrodel des Hans von Baldegg von 1470 noch 30  $\beta$  von der «stúr» zu Hermetschwil aufgeführt, die im spätern Rodel von 1478 nicht mehr erscheinen<sup>150</sup>. Ob es sich hier um ein versehentliches Nachführen eines alten Anspruches oder um eine zusätzliche Ansprache auf die Vogtsteuer, die mit ihren 10  $\text{Œ}$  im Habsburger Urbar auch nur eine Ungefährsumme darstellte, handelt, können wir nicht entscheiden.

Interessant ist, daß die Vogtsteuer, ehemals eine Personalsteuer, sich vermutlich vom Zeitpunkt ihrer Verpfändung an auf die uns bekannte Summe von 10  $\text{Œ}$  fixierte. Da sie nun nicht mehr der jeweiligen Amtssäßenzahl entsprach, wurde 1511 der Entscheid der Tagsatzung nötig, daß die Steuer auf die Anzahl der Güter verteilt werden mußte<sup>151</sup>. Die Steuer wurde im 17./18. Jh alle zwei Jahre vom Untervogt eingesammelt und dem aus dem Amt tretenden Landvogt in die Abrechnung gegeben<sup>152</sup>.

<sup>145</sup> Ebenda; siehe auch oben S. 296.

<sup>146</sup> Ebenda.

<sup>147</sup> 1417 wird die Steuer (besser deren Nutzung) von den Eidgenossen dem Ritter Hemmann von Rinach «verboten» (EA I, S. 171).

<sup>148</sup> StAA, alteidgenössisches Archiv, Nr. 33.

<sup>149</sup> StAA 4116, 143.

<sup>150</sup> Stadtarchiv Aarau III, 127/1 (durch freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST).

<sup>151</sup> Zentralbibliothek Zürich, MsL 15, 165.

<sup>152</sup> Dem Untervogt standen von den 10  $\text{Œ}$  10  $\beta$  als Besoldung fürs Sammeln zu.

Das Kloster und dessen Landbesitz war von der Vogtsteuer (Amtsteuer) exempt<sup>153</sup>.

Neben der Vogtsteuer waren die Amtssäßen verpflichtet, dem Vogt jährlich ein Huhn pro Feuerstatt abzuliefern. Im Amt Hermetschwil wurden die *Vogthühner* im Februar (deshalb auch Fasnachthühner) geleistet. Schon früh mußte zur Erleichterung des Einsammelns die Abgabe in Geld angenommen worden sein. Dem Landvogt, der anfänglich nur eine Besoldung von 30 ₣ und die Hühner erhielt, wurde geboten, nicht mehr als 4 β pro Huhn anzunehmen<sup>154</sup>. Über das dem Vogt auszurichtende *Habergeld*, eine abgelöste Haberabgabe für den Unterhalt der Pferde, haben wir keine weiteren Angaben<sup>155</sup>.

Gleichermaßen erhoben Zwingherr und Vogt Anspruch auf den *Treueid* ihrer Gerichtsäßen<sup>156</sup>. Bei seinem Amtsantritt in den Freien Ämtern erschien der Landvogt in Bünzen, wo er als Vertreter der Landesherren und seinerseits als Richter (hohe Gerichtsbarkeit und Frevelgericht) den Eid der Amtssäßen entgegennahm. Damit verbanden die Niedergerichtsherren, das Kloster Muri und Hermetschwil, die Ablegung des Eides ihrer eigenen Zwingsäßen. Die Hermetschwiler mußten «mit und neben des Gottshaus Muri Untertanen [schwören], zu Nutz, Ehr und Wohlfahrt des Gottshaus ... und in allen und jeden ziemlichen und billichen Sachen gehorsam, gewärtig und gefällig zu sein ... »<sup>157</sup>

Bis ins 17. Jh sind keine Schwierigkeiten bei der Eidesabnahme überliefert. Erst am Ende des 17. Jhs wird nicht etwa die Auflehnung der Untertanen, sondern eine Verwahrung des Abtes Placid Zurlauben von Muri gegen die Hermetschwiler Eidesleistung überliefert<sup>158</sup>: Die Äbtissin könne in ihren Zwingen den Eid nicht abnehmen, er gebühre ihm, dem Abt, «dann ein Mann könne keinem Weib den Eid leisten». Dieser Angriff auf die Souveränität der «Gerichtsfrauen» bezog sich weiter auch auf den Anspruch einer eigenen Öffnung, der wenig später (1691) von der Äbtissin doch durchgesetzt wurde.

Für einmal vermochte die schlagfertige Äbtissin Brunner die Situation

<sup>153</sup> UBH 211.

<sup>154</sup> StAA 4116 «Reformationsabscheid von 1637»; STREBEL, Verwaltung, S. 123, Anm. 23.

<sup>155</sup> STREBEL, Verwaltung, S. 123/24, 154.

<sup>156</sup> Ebenda, S. 167 Publikation der Eide.

<sup>157</sup> StAA 4540, 96–99, daneben leisteten auch die Richter und die Amtsleute der Gotteshäuser ihre speziellen Eide.

<sup>158</sup> StAA 4561, 538 ff.

noch zugunsten des Frauenklosters zu retten: Die Öffnung von 1691 brachte prompt den «Artikel des Eydts, so alle die im Zwing und Bann des Gottshaus Hermetschweil gesäßen der Frau Äbtissin schweren sollen». Erst eine spätere Hand, nach dem Tode der Brunner, brachte die Abänderung an, daß man den Eid «einem Prelaten zu Muri zu handen des Gottshaus Hermatschwyl Äbtissin loben und schweren» sollte<sup>159</sup>. Bei dieser Formulierung blieb es dann bis zur Auflösung der Herrschaft.

## 2. Die Vogtei «in der Gassen» zu Sarmenstorf<sup>160</sup>

1417 kaufte Abt Georg Russinger zuhanden der Meisterin und des Konvents von Junker Wernher von Wittenheim und seiner Gemahlin Margareta von Eschenz 50 Stuck jährlicher Rente «an Korn, Haber, an Pfenning, an Hühnern, Eiern und Fischen uf und ab der Vogty ze Sarmenstorf und och uf Gütern so sie gehabt im Bann» um 128 gl. Diese Vogtei «in der gassun» «mit twinge, mit banne, mit stüren, mit allen gerichtden, minren und meren, wie dú genemmet sint, wan sunderlich ane den töd», ein Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg, war das Erbteil Margaretas. 1329 war die Vogtei durch Kauf an die Söhne Heinrichs von Eschenz, Gottfried, Rudolf, Heinzmann und Johans gekommen. Johans, auch Henmann genannt, Herr zu Diegten<sup>161</sup>, hatte die Vogtei zu seinen Händen übernommen. 1374 belastete er sie mit einer jährlichen an seine zwei Töchter Ursula und Elsbeth, Klosterfrauen in Engelberg, zu bezahlenden Rente von 6 Ɱ<sup>162</sup>. Als er und seine beiden Söhne 1386 in Sempach fielen<sup>163</sup>, erbte seine Tochter Margareta, in zweiter Ehe mit Wittenheim verheiratet, u. a. die Vogtei samt ihrer Belastung von 6 Ɱ. Die Verbundenheit der Eschenz mit den beiden Klöstern Hermetschwil und Muri<sup>164</sup> mochte zum Verkauf der kleinen Gerichtsherrschaft an die

<sup>159</sup> StAA 4540, 96.

<sup>160</sup> Der Vollständigkeit halber soll nochmals – hier in Betrachtung der besondern Hermetschwiler Umstände – auf die von J. J. SIEGRIST in der *Festschrift O. Mittler* (Sarmenstorf im Mittelalter) behandelte Vogtei eingegangen werden. Die Abgrenzung gegenüber den andern Gerichten in Sarmenstorf, die Kompetenz des Gerichtes, soll dagegen hier keine Erörterung erfahren, dazu J. J. SIEGRIST, Sarmenstorf, S. 76, wie auch nicht weiter belegte Angaben dieser gründlichen Arbeit entnommen sind.

<sup>161</sup> Vgl. MERZ, *Sisgau*, I, S. 23.

<sup>163</sup> *Necrologium*, 7. VII.

<sup>162</sup> *Argovia* 3 (1862/63) 136.

<sup>164</sup> Siehe oben S. 50, Anm. 22.

Frauen 1417 geführt haben. An die hundert Jahre stand sie beim Kloster. Die finanziell schlechte Lage des Klosters zu Anfang des 16. Jhs brachte den Konvent 1510 zum Verkauf des Zehnten zu Stallikon und 1514 dann auch zum Verkauf der Vogtei zu Sarmentorf an den Luzerner Ratsherrn Melchior Zurgilgen, womit sie an die Herrschaft Hilfikon kam und mit ihr weiterhin verbunden blieb.

Über diese hundert Jahre Gerichtsherrschaft in Sarmentorf sind wir erstaunlich wenig unterrichtet. Nach der anfänglichen Neuregelung des Leibgedings nach dem Tode der Klosterfrau Elsbeth von Eschenz 1423<sup>165</sup> finden sich keine Nachrichten mehr über Auszahlung dieser Rente. Es fehlen aber vor allem auch Einkünfterödel, die über Abgaben der mit der Vogtei verbundenen Güter, sowie über die Bußeneingänge aus dem Gericht Aufschluß gäben.

Das Gericht wurde (vor dem Dinghof) «an den Steinen»<sup>166</sup> kurz auch «am Stein» zu Sarmentorf abgehalten. Ihm saß der Ammann von Hermetschwil, der Geschworene der Frauen, vor<sup>167</sup>. Bei den uns aus dem Jahre 1425 und 1456 überlieferten Urkunden handelt es sich um Fertigungsgeschäfte<sup>168</sup>. Das Kloster war 1460 gezwungen, vor dem Niedergericht in Villmergen in einem Marchenstreit zwischen der Dorfgemeinde Sarmentorf und ihm selbst um das mit der Vogtei erworbene «Bachmannsguot» Recht zu suchen<sup>169</sup>. Daß das Kloster seine Interessen in Sarmentorf zu festigen gewünscht hatte, bestätigt uns der Kauf eines weitem kleinen Bauernbetriebes, «der von Rinach guettli», von Hans Heinrich von Rinach im Jahre 1463<sup>170</sup> durch den Ammann Hans Cristan zuhanden des Klosters. Mit der Veräußerung der Vogtei 1514 war jeglicher Besitz des Klosters abgestoßen worden.

### 3. Zwing und Bann im «Nider Hof» zu Niederurdorf

Der Besitz des Klosters Hermetschwil zu Niederurdorf wird in Urbar I mit zwei Großhöfen und drei kleinen Gütern angegeben<sup>171</sup>. Die beiden

<sup>165</sup> USG III, Nr. 141 (USG = *Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven*).

<sup>166</sup> USG IV, Nr. 197.

<sup>167</sup> 1425 Heini Horger (Berner?), 1456 Ruedi von Rinach.

<sup>168</sup> MERZ, *Sisgau*, I, S. 240; USG IV, Nr. 197.      <sup>170</sup> USG IV, Nr. 310.

<sup>169</sup> Hilfikon, Regesten, StAA 4869.      <sup>171</sup> Siehe oben S. 96 ff.



Großhöfe, die nach unserer Ansicht vordem ein Ganzes gebildet haben mußten, erscheinen mit verschiedenen Funktionen: Der «Nider Hof» wird als Dinghof beschrieben, «dis ist der Nider Hof ze Urdorf, der dis gotzhus eigen ist mit zwing und mit ban ... och sol man ze dem vorgehenden hof rihten alles, das den pfenning gelten mag», der «Hinder Hof» dagegen leistete an die Herren von Schönenwerd die Vogtsteuer in Kernen und Haber. Quellen über die Ausübung irgendwelcher gerichtsherrlicher Funktionen durch das Kloster oder dessen Vertreter in Urdorf sind unbekannt, waren selbst unbekannt in der mündlichen Überlieferung. Erst in der ersten Hälfte und zu Ende des 17. Jhs machten sich die beiden Äbtissinnen Küng und Brunner Gedanken über die aus dem ersten wie auch den folgenden Urbaren hervorgehende Niedergerichtsbarkeit, die dem Kloster zustehen sollte. Äbtissin Küng ging 1625 offensiv vor, indem sie den Gerichtsherren über Niederurdorf, den Zürchern Steiner, die Gerichtsgewalt über ihren Lehenhof absprach. Hans Jakob Steiner begab sich hierauf nach Hermetschwil. Nach Einsichtnahme in seine Dokumente und das Grafschaftsurbar von 1478 wurde entschieden, daß die «kleinen Gerichte» über alle Güter in Niederurdorf unanfechtbar den Steinern gehörten<sup>172</sup>.

Es soll nun untersucht werden, worin dieser scheinbar unberechtigte Anspruch des Klosters bestehen mochte.

Nach der Untersuchung der «Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf» durch Balzer gehörte Niederurdorf mit den hohen Gerichten «an den Stein zu Baden». Bis 1415 war es dem habsburgischen Amt Baden zugeteilt, danach dem Amt Dietikon. Die Niedergerichtsbarkeit gehörte seit mindestens 1300 bis 1365 den Herren von Schönenwerd als österreichisches Lehen zu<sup>173</sup>. So tritt in Urbar I «der von Schönenwerd» als Bezüger der Vogtsteuer vom Hermetschwiler Lehenhof auf. Seit 1473 ist Hans von Griebheim sowohl als Niedergerichtsherr wie auch – was aus den Hermetschwiler Verhältnissen hervorgeht – als Bezüger der Vogtsteuer des Lehenhofes bezeugt<sup>174</sup>. Auf ihn folgten als Niedergerichtsherren alles private Zürcher Herren, so auch die Steiner, die die Herrschaft von 1614 bis zu ihrer Aufhebung 1798 innehatten<sup>175</sup>.

<sup>172</sup> Bei J. BALZER, *Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf*, Diss. Zürich 1952.

<sup>173</sup> Siehe dazu KLÄUI-IMHOF, *Atlas zur zürcherischen Geschichte*, S. 28.

<sup>174</sup> UBH 81.

<sup>175</sup> Vgl. die Liste der Niedergerichtsherren bei BALZER, S. 51–53.

Eine Beteiligung Hermetschwils an den Bußen aus dem Niedergericht oder eine vertragliche Vertretung der Klosterleute im Gericht ist unbekannt. Fertigungen, die das Hofgut angehen, werden durchgehend von den jeweiligen «gerichtsherren» besiegelt<sup>176</sup>.

Wie ordnete sich nun das in Urbar I, wie auch in den Urbaren von 1382, 1426 und 1457 (StAA 4532) beschriebene Zwing-und-Bann-Recht des Klosters in die scheinbar festgefügte Niedergerichtsherrschaft ein?

Als erstes wird zu untersuchen sein, ob es sich bei dem betreffenden Recht um einen auch anderweitig jemals bestätigten Anspruch handelt. Hiezu kann auf eine Urkunde aus dem Jahre 1473<sup>177</sup> verwiesen werden, die vor Räten der Stadt Zürich die Ablösung eines Jagdprivilegs des Vogtes Grißheim auf dem Hermetschwiler Hof beglaubigt. Zu Ende der Urkunde wird festgehalten, daß die «frauen von Hermatschwyl ... den nidern hoff zuo Urdorff mit twing und bann, holtz, veld, steg, weg, wunn und weid, wasser und wasserrunsen biß an die hoechern gericht, die dem obgenannten von Grißheim zu gehoerent, inhaben und nießen [sollen]». Dazu ist zu sagen, daß

1. Twing und Bann auf den Nider Hof radiziert erscheinen, wie dies aus den Urbaren hervorgehen mußte, obwohl – wie wir vermuten<sup>178</sup> – diese Rechte Pertinenz des ganzen Hofes – des in den Acta Murensia beschriebenen Mansus – waren. Dies läßt weiter darauf schließen, daß das Twing-und-Bann-Recht schon 1473 nur mehr ein Recht auf dem Papier (Urbar), nicht aber ein geübtes war.
2. werden hier innerhalb der Niedergerichtsbarkeit, denn um diese nur handelte es sich, zweierlei Gerichte unterschieden: Das «hoechere» des von Grißheim und das demnach «niederere» des Klosters auf seinem Lehenhof.

Wir kennen aus der Untersuchung des Niedergerichtes in Eggenwil<sup>179</sup> eine Zweiteilung von Zwing und Bann, nämlich so, daß das Kloster «den kleinen twing» bis zu einer Buße von 2 β besaß, den «großen twing» mit Bußen über 2 β bis zu 3 β beanspruchte das Gericht des Amtes Rohr-

<sup>176</sup> UBH 111–113: Jkr. Hs. Thomann Wirtz (1548/50), UBH 122/23: dito (159/60), UBH 219: Johann Caspar Steiner (1661).

<sup>177</sup> UBH 81.

<sup>178</sup> Siehe oben S. 97.

<sup>179</sup> Siehe oben Anm. 43.

dorf. Wir haben es hier vermutlich ebenfalls mit einem «kleinen Twing» zu tun<sup>180</sup>.

Der Unterschied zu Eggenwil liegt darin, daß es sich in jenem Fall um ein territorial geschlossenes Gebiet, in diesem um einen Hof mit dessen auf die gewohnten drei Ackerzelgen, auf Wies- und Weideland und Wald verteilten Landbetroffnissen handelt, wie die Urkunde von 1473 sie nennt<sup>181</sup>. Wir möchten daraus schließen, daß wir mit diesem Twing und Bann ein Relikt einer minimalen grundherrlichen Zwangs- und Gebotsgewalt, die vordem jedem Grundherrn auf seinem Grund und Boden zugestanden haben mochte, vor uns haben. Über die Ausübung dieser richterlichen Befugnis in der Zeit, da sie noch geübt worden war, sind wir ebenfalls unterrichtet, hatte doch laut Urbar I der Nider Hof die Verpflichtung, «das man des gotzhus amman und sinem knecht und zwein hunden sol zwirent in dem jar ze meyen und ze herbest erberlich essen und trinken geben mit win und mit fleisch». Dies bedeutet, daß der Ammann des Klosters jährlich zweimal nach Niederurdorf reiten mußte und dort über Flurvergehen zu Gericht saß, jährlich also ein Maien- und ein Herbstgericht hielt.

Da dieser Hof vor 1150 an Muri gekommen war<sup>182</sup>, mit dem Übergang an Hermetschwil aber keine Verwaltungsänderungen verbunden waren, ist es möglich, daß sich ein solches Recht ungestört tradieren konnte. Vermutlich waren durch das Auftreten der Habsburger und ihrer Lehensleute erst Twing und Bannrechte anderer Grundbesitzer im Gebiet von Niederurdorf mit der Zeit in der einen Hand zusammengefaßt worden, so daß wir als Niedergerichtsherren über das ganze Gebiet um 1300 die von Schönenwerd finden. Daneben hatten aber die Güter des Klosters St. Blasien wie die des Chorherrenstiftes von Zürich ebenfalls ein gewisses rechtliches Eigenleben bewahrt<sup>183</sup>. Dem Hermetschwiler Lehenhof mußte die Ausübung des Flurgerichtes schon früh abhanden gekommen sein. Dies machte vor allem die weite Entfernung des Hofes vom Kloster, die Nähe des Niedergerichtes der von Schönenwerd und ihrer Nachfolger sowie die Kleinheit und Bedeutungslosigkeit des grundherrlichen Gerichtsgebietes aus.

<sup>180</sup> Ob die Formel «och sol man ze dem vorgeheten hof rihten alles, das den pfenning gelten mag» eine Einschränkung der Bußenhöhe auf den Pfennig oder das Gericht um Geldschuld (Pfennig), um Fertigungen usw. meint, wage ich nicht zu entscheiden.

<sup>181</sup> Oben zitiert, dazu das Bereinbuch von den Niederurdorfer Gütern StAA 4713.

<sup>182</sup> AM 76.

<sup>183</sup> Siehe Grafschaftsurbar von 1478, *Argovia* 3 (1862/63).